

Bergbahnen
Turracher Höhe
GesmbH

GZ: LRH 20 B 1/2005 – 8

INHALTSVERZEICHNIS

1. PRÜFUNGSGEGENSTAND	4
2. ALLGEMEINES	7
2.1 LAGE UND LIFTE DES SCHIGEBIETES	7
3. GESELLSCHAFTSRECHTLICHE ENTWICKLUNG	11
3.1 TURRECHER SEILBAHN- UND LIFTGESMBH	15
3.2 TURRECHER SEILBAHN- UND LIFTGESMBH & CO KG	16
3.3 BERGBAHNEN TURRECHER HÖHE GMBH	18
3.3.1 Syndikatsverträge	20
3.3.1.1 Der Syndikatsvertrag	20
3.3.1.2 Die Syndikatsvereinbarung.....	25
3.3.2 Situation zum Prüfungszeitpunkt.....	26
3.4 KOSTEN DER GESELLSCHAFTSVERÄNDERUNGEN	27
4. BETEILIGUNGSVERÄUßERUNGEN DES LANDES	28
4.1 DIE LANDTAGSVORLAGE.....	28
4.2 DER LANDTAGSBESCHLUSS ZUM ANTEILSVERKAUF	31
5. DER GESELLSCHAFTSVERTRAG	33
5.1 UNTERNEHMENSGEGENSTAND	33
5.2 ORGANE DER GESELLSCHAFT	34
5.2.1 Die Geschäftsführung.....	34
5.2.2 Der Aufsichtsrat	37
5.2.3 Die Generalversammlung.....	38
5.3 GESCHÄFTSANTEILE	40
5.4 GEWINNVERTEILUNG.....	41
6. WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE	42
6.1 DIE BILANZ.....	42
6.1.1 Entwicklung des Eigenkapitals	44
6.1.2 Entwicklung der Schuldtilgungsdauer.....	45
6.1.3 Die Gewinn- und Verlustrechnung.....	46
6.1.4 PLAN-IST-Vergleich	48
6.1.5 Kartenverkäufe	49
6.1.6 Nächtigungen.....	50
6.1.7 Mittelfristig geplante Investitionstätigkeit	51
6.2 BETEILIGUNGS-CONTROLLING DES LANDES STEIERMARK	52
7. AUSGEWÄHLTE AUFWANDSARTEN	53
7.1 PERSONAL.....	53
7.1.1 Geschäftsführung	53
7.1.2 Bedienstete.....	55
7.1.3 Freiwilliger Sozialaufwand	56
7.2 REPRÄSENTATIONSKOSTEN	56
8. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN	58

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs	Absatz
AfA	Absetzung für Abnutzung
AG	Aktiengesellschaft
AR	Aufsichtsrat
ATS	Schilling
AV	Aktenvermerk
bzw	beziehungsweise
EGT	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit
FN	Firmennummer
Gem	Gemeinde(n)
GesmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GesmbHGes	GesmbH Gesetz
GesRÄG	Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz
GF	Geschäftsführer
GO	Geschäftsordnung
GuV-Rechnung	Gewinn- und Verlust-Rechnung
GV	Generalversammlung
K	Kärnten
KBB	Kärntner Bergbahnen- und BergstrassengesmbH
KG	Kommanditgesellschaft
KTH	Kärntner Tourismus Holding GesmbH
KWF	Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds
Landesholding	Steiermärkische Landesholding GesmbH
LRH	Landesrechnungshof
LRH-VG	Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz
LT	Landtag
Mio	Million
RA	Rechtsabteilung
rd	rund
RSB	Regierungssitzungsbeschluss
St	Steiermark
TCA	TCA Wirtschaftsprüfungs- und SteuerberatungsgesmbH
TIC	Tourismus-Infrastruktur-Consulting GesmbH
TIK	Tourismus Infrastruktur Kärnten GesmbH
Tsd	Tausend
ua	unter anderem
uam	und andere mehr
URG	Unternehmensreorganisationsgesetz
WIFI	Wirtschaftsförderungsinstitut
zB	zum Beispiel

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben ua durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

1. PRÜFUNGSGEGENSTAND

Der Landesrechnungshof hat **im Jahr 1990** eine Überprüfung der

„Turracher Seilbahn- und LiftgesmbH & Co KG“

durchgeführt.

Die Prüfungskompetenz des Landesrechnungshofes war damals aufgrund des § 3 Abs 1 des LRH-VG gegeben, da das Land Steiermark 36 % des Stammkapitals der „Turracher Seilbahn- und LiftgesmbH“ und 45,7 % des Stammkapitals an der „Turracher Seilbahn- und LiftgesmbH & Co KG“ hielt.

In der berichtsgegenständlichen Gesellschaft, der

„Bergbahnen Turracher Höhe GesmbH“,

die **Rechtsnachfolger der beiden obengenannten Gesellschaften** ist, hat der LRH Prüfkompetenz aufgrund der Beteiligung des Landes in Höhe von 46,29 %.

Mit dem **Übertragungsübereinkommen vom 16. August 1989** hat das Land Steiermark der damaligen Landesholding die Verwaltung von rd drei Dutzend Landesbeteiligungen überantwortet, darunter auch der gegenständlichen Gesellschaften.

In diesem Übereinkommen verpflichtete sich die Landesholding die folgenden Aufgaben zu übernehmen:

- Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte
- Kontrollausübung
- Unternehmensberatung

Zusätzlich war es auf Verlangen des Landes Aufgabe der Landesholding, beim Erwerb und bei der Veräußerung von Beteiligungen in betriebswirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht beratend mitzuwirken.

Bei diesen Landesbeteiligungen hatte **aufgrund der damaligen Geschäftseinteilung der Finanzreferent das Antragsrecht für alle finanziellen Maßnahmen und die gesellschaftsrechtliche Gestaltung**. Die Finanzreferenten waren:

seit dem Jahr 1970	Herr Landesrat Dr. Christoph Klauser
ab 5. November 1991	Herr Landesrat Ing. Hans-Joachim Ressel
ab 7. November 2000	Herr Landesrat Dipl.Ing. Herbert Paierl

Die **sachlich für Tourismus zuständigen Regierungsmitglieder** waren:

ab 22. Juni 1988	Frau Landeshauptmann Waltraud Klasnic
ab 30. Jänner 1996	Herr Landesrat Dr. Gerhard Hirschmann

Durch das Inkrafttreten der **neuen Geschäftseinteilung** des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung **am 1. Jänner 2002** gingen die dem Finanzlandesreferenten unterstehenden Agenden auf das sachlich zuständige Regierungsmitglied über. Dieses ist

seit 12. April 2004	Herr LHStv. Hermann Schützenhöfer.
---------------------	---

Mit dem **Verschmelzungsvertrag vom 13. August 2002** wurde die Landesholding mit der Steirischen Tourismus GesmbH als übernehmende Gesellschaft verschmolzen und im Firmenbuch gelöscht.

Gegenstand der Prüfung waren ua die gesellschaftsrechtlichen Vorgänge rund um die Großinvestition der Jahre 2000/01, Teilbereiche der Gebarung der Gesellschaft und das Zusammenwirken der Gesellschaft mit der zuständigen Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung. Der Prüfzeitraum umfasst die Jahre 2000 bis einschließlich 2004.

Grundlage der Prüfung waren die Jahresabschlüsse, die Rechnungsbücher, die bezughabenden Belege und Aufzeichnungen sowie die Auskünfte der geprüften Gesellschaft und der Fachabteilung 12A Tourismusförderung.

Nicht Gegenstand der Prüfung waren hingegen die Ausschreibung, die Auftragsvergabe und die Überprüfung der Bauprojekte der Großinvestition 2000/01.

Von Herrn Landesfinanzreferenten Landesrat Dr. Christian Buchmann wurde der gegenständliche Prüfbericht zur Kenntnis genommen.

Die von Herrn Ersten Landeshauptmannstellvertreter Hermann Schützenhöfer erhaltene Stellungnahme wurde in den gegenständlichen Prüfbericht eingearbeitet.

2. ALLGEMEINES

Die „Turracher Seilbahn- und Lift GesmbH & Co KG“, in der das **Land Steiermark** sowie die Gemeinden Predlitz-Turrach und Reichenau wesentliche Anteile zeichneten, errichtete 1976 die Doppelsesselbahn „Kornockbahn“ und 1983 den Schlepplift „Turrachlift“.

Durch die Übernahme weiterer Liftanlagen von privaten Betreibern sowie den Bau neuer eigener Liftanlagen Anfang der 90-er Jahre baute die Gesellschaft ihre Stellung weiter aus.

In den Jahren 2000/01 erfolgte ein weiterer, im Wesentlichen von den Ländern Steiermark und Kärnten finanzierter Investitionsschub, bei dem zunächst im Jahr 2000 zwei kuppelbare Sechser-Sesselbahnen und die dazugehörigen Zentral- und Funktionsgebäude errichtet wurden. Der bereits bestehende „Wildkopplift“ wurde erworben. Die Zutrittssysteme, Abfahrtspisten und Beschneiungsanlagen wurden modernisiert.

Im Jahr 2001 wurden neben der Fertigstellung der Funktionsgebäude eine Unterführung der Bundesstrasse und Parkplätze errichtet und die Beschneiungsanlagen weiter verbessert.

2.1 Lage und Lifte des Schigebietes

Die Turracher Höhe liegt in den Nockbergen an der Grenze zwischen Kärnten Steiermark:



Bemerkenswert ist die **Teilung des Schigebietes durch den Turracher See**, der im Winter von den Schifahrern mit Hilfe eines sogenannten **Seetaxis** überwunden werden kann.

Auf der Turracherhöhe gibt es **vier verschiedene Liftbesitzer**, deren Anlagen sich hinsichtlich

- Alter,
- Anzahl,
- Länge der Lifte und
- Anteil am Gesamtumsatz

stark unterscheiden. Die genannten Daten sind in einer nachstehenden Tabelle detailliert dargestellt.

Die angegebenen Punkte geben die Umsatzabrechnung des Wirtschaftsjahres 2003/04 wieder, wobei die Anzahl der Fahrten je Lift mit einem Faktor multipliziert wird, der von der jeweiligen Länge, der überwundenen Höhe und der Bauart des Liftes abhängig ist.

Lifte und Bahnen auf der Turracher Höhe								
Bezeichnung	Lift-Typ	schräge Länge	Seehöhe Talstation	Seehöhe Bergstation	Höhen-Differenz	Baujahr	Punkte (in TSD)	Punkte anteilig
Besitzer: Bergbahnen Turracher Höhe GesmbH								
Turrachbahn	6er Sesselbahn mit Bubbles	1.907,0 m	1.369,2 m	1.906,5 m	537,3 m	2000	11.168	42%
Kornockbahn	6er Sesselbahn mit Bubbles	1.362,5 m	1.784,2 m	2.196,7 m	412,5 m	2000	9.671	37%
Weitentallift	Schleplift	1.181,0 m	1.650,4 m	1.954,3 m	303,9 m	1990	1.549	6%
Sonnenbahn	2er Sessellift	586,0 m	1.777,5 m	1.948,8 m	171,3 m	1995	1.168	4%
Seitensprunglift	Schleplift	280,0 m	1.782,1 m	1.867,5 m	85,4 m	2002	237	1%
Wildkopplift	Schleplift	403,0 m	1.774,9 m	1.855,1 m	80,2 m	1999	577	2%
Maulwurfift	Stricklift	118,0 m	1.775,0 m	1.783,0 m	8,0 m	2000	77	0%
Zwischensumme		5.837,5 m			1.598,6 m		24.447	93%
Besitzer: Brandstätter Peter								
Engländerlift	Tellerlift	301,0 m	1.784,6 m	1.869,1 m	84,5 m	1968	247	1%
Übungswiesenlift	Schleplift	398,2 m	1.785,3 m	1.865,5 m	80,2 m	1998	607	2%
Ottofantenlift	Tellerlift	155,8 m	1.785,8 m	1.823,7 m	37,9 m	2002	55	0%
Zwischensumme		855,0 m			202,6 m		908	3%
Besitzer: Leiner Alois								
Panoramabahn	1er Sessellift	646,6 m	1.785,0 m	1.970,0 m	185,0 m	1983	96	0%
Hüttenexpress	Tellerlift	159,0 m	1.933,0 m	1.970,0 m	37,0 m	1988	22	0%
Zwischensumme		805,6 m			222,0 m		118	0%
Besitzer: Pertl Peter								
Paulilift	Schleplift	1.108,0 m	1.780,0 m	1.970,0 m	190,0 m	1976	827	3%
Zwischensumme		1.108,0 m			190,0 m		827	3%
Gesamt		8.606,1 m			2.213,2 m		26.300	100%

3. GESELLSCHAFTSRECHTLICHE ENTWICKLUNG

Die „**Turracher Seilbahn- und LiftgesmbH & Co KG**“ wurde in Form einer Kommanditgesellschaft geführt. Der Gesellschaftsvertrag wurde am 21. September 1976 zwischen der „**Turracher Seilbahn- und LiftgesmbH**“, und dem Land Steiermark als größtem und vierzig weiteren Kommanditisten abgeschlossen.

Komplementär der Kommanditgesellschaft war die „Turracher Seilbahn- und LiftgesmbH“

- die allein persönlich haftete und
- die die Geschäftsführung inne hatte.

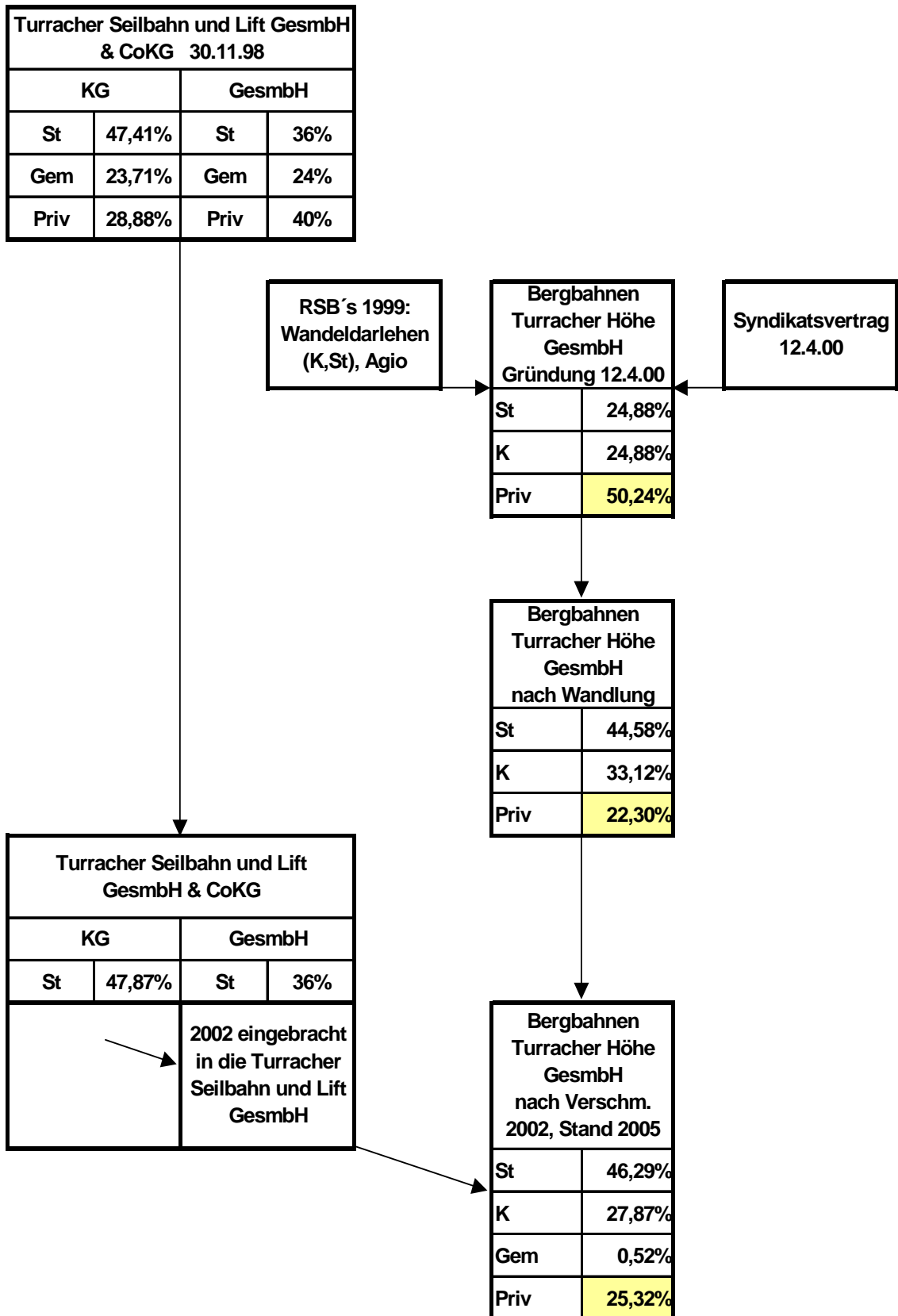
Kommanditisten der KG waren mit dem Stichtag 31. Mai 1990 achtundvierzig juristische und natürliche Personen, die bis zur Höhe ihrer Einlage hafteten.

Als gesellschaftsrechtliche Mischtype vereinte die „Turracher Seilbahn- und LiftgesellschaftmbH & Co KG“ Merkmale einer Personengesellschaft (KG) und einer Kapitalgesellschaft (GesmbH). Es wurden dabei die Vorteile der GesmbH und der KG vereinigt, gleichzeitig aber die Nachteile beider Gesellschaftsformen ausgeschaltet.

Die KG wurde im Jahr 2002 in ihre Komplementärgesellschaft eingebracht und mit der im Jahr 2000 gegründeten berichtsgegenständlichen Gesellschaft verschmolzen.

Nachstehend werden eine strukturelle und eine kurze zeitliche Übersicht dargestellt, die das Zusammenwirken der Länder Steiermark und Kärnten, der Gemeinden und privaten Anteilseigner zeigen:

Entwicklung der Gesellschaftsstruktur:



Zeitlicher Ablauf der Großinvestition und der damit verbundenen gesellschaftsrechtlichen Veränderungen:

10. März 1999	Detailliertes rechtliches Konzept eines Klagenfurter Rechtsanwaltes vom 10. März 1999
12. Mai 1999	RSB Kärnten, Genehmigung des Gesamtausbauprojektes unter Berücksichtigung des Konzeptes vom 10. März 1999
07. Juni 1999	RSB Steiermark, Genehmigung des Gesamtausbaukonzeptes mit einem Landesbeitrag von ATS 42 Mio unter Berücksichtigung des Konzeptes vom 10. März 1999
12. April 2000	Gründung der Bergbahnen Turracher Höhe GmbH
12. April 2000	Abschluss des Syndikatsvertrags (Land Steiermark, TIK, 37 private Gesellschafter, Hotel Hochschober GesmbH, alle drei Turracher Liftgesellschaften)
30. November 2000	Jahresabschluss, Zahlungen des Landes Steiermark im Geschäftsjahr: insgesamt ATS 26,81 Mio, (Stammkapital ATS 5 Mio, Agio ATS 21,81 Mio)
11. Juli 2001	Auftrag zum Gutachten über die Unternehmensbewertung durch den Steiermärkischen Landtag zum Zwecke des größtmöglichen Beteiligungsverkaufs
29. Oktober 2001	Fertigstellung des Gutachtens über die Unternehmensbewertung
30. November 2001	Jahresabschluss, Wandeldarlehen des Landes Steiermark im Geschäftsjahr an die Bergbahnen Turracher Höhe GesmbH (ATS 15,19 Mio)

In den Jahren 2000 und 2001	<p>Großinvestition: im Wesentlichen von den Ländern Steiermark und Kärnten finanziert</p> <p>2000: zwei kuppelbare Sechser-Sesselbahnen, dazugehörige Zentral- und Funktionsgebäude, Kauf des Wildkopfliftes, Modernisierung der Zutrittssysteme, der Abfahrtspisten und Beschneiungsanlagen</p> <p>2001: Fertigstellung der Funktionsgebäude, Unterführung der Bundesstrasse, Parkplätze, Beschneiungsanlagen weiter verbessert</p>
16. April 2002	Landtagsbeschluss Nr. 558 bezüglich Erreichung größtmöglicher Privatisierung von aufgezählten Landesbeteiligungen
30. Juli 2002	Gesellschaftsvertragsänderung: Veräußerung von Anteilen nur mit Zustimmung von 76 % der abgegebenen Stimmen in der Generalversammlung
30. Juli 2002	Syndikatsvereinbarung zwischen privaten Gesellschaftern
13. August 2002	Verschmelzungsvertrag: die Landesholding wurde mit der Steirischen Tourismus GesmbH als übernehmender Gesellschaft verschmolzen und im Firmenbuch gelöscht
21. August 2002	Verschmelzung der Turracher Seilbahn- und Lift GmbH mit der Bergbahnen Turracher Höhe GmbH rückwirkend per 30. November 2001

3.1 Turracher Seilbahn- und LiftgesmbH

Diese Gesellschaft wurde am 24. Februar 1973 gegründet. Mit der Errichtung des Gesellschaftsvertrages vom 16. Dezember 1975 wurde das Land Steiermark als Gesellschafter aufgenommen:

	ATS	%
Land Steiermark	60.000,--	54,5
Gemeinde Predlitz (St)	10.000,--	9,1
Gemeinde Reichenau (K)	10.000,--	9,1
Leeb Peter Ulrich, Turracherhöhe	10.000,--	9,1
Sucher Franz Josef, Turracherhöhe	10.000,--	9,1
Brandstätter-Mara Siegfried sen., Turracherhöhe	10.000,--	9,1
Stammkapital GesmbH	110.000,--	100,0

Eine Änderung dieser Mehrheitsverhältnisse erfolgte durch den Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 11. Oktober 1982 (GZ: 10-23 Tu 2/98-1982) sowie durch den Beschluss der Generalversammlung am 22. Oktober 1982.

Der Verlust der Mehrheit des Landes Steiermark ergab sich aus der Verdoppelung der Einlagen aller Gesellschafter - außer dem Land Steiermark - und durch die Aufnahme von Karl Johannes Schwarzenberg als Gesellschafter:

	ATS	rd. %
Land Steiermark	60.000,--	33,3
Gemeinde Predlitz (St)	20.000,--	11,1
Gemeinde Reichenau (K)	20.000,--	11,1
Leeb Peter Ulrich, Turracherhöhe	20.000,--	11,1
Sucher Franz Josef, Turracherhöhe	20.000,--	11,1
Brandstätter-Mara Siegfried sen., Turracherhöhe	20.000,--	11,1
Schwarzenberg Karl Johannes	20.000,--	11,1
Stammkapital GesmbH	180.000,--	100,0

Entsprechend der Änderung der Mehrheitsverhältnisse wurden auch die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages derart geändert, dass **gültige Beschlüsse** durch die Mehrheit **auch ohne die Zustimmung der beiden Vertreter des Landes** gefasst werden konnten.

Die GesmbH war mit der Geschäftsführung der KG betraut. Sie erfüllte diese Verpflichtung, indem die zu ihrer eigenen Vertretung berufenen natürlichen Personen auch die Geschäftsführung der KG wahrnahmen.

In der Regierungssitzung vom 7. Juni 1999 wurde die Genehmigung der Einbringung in die heutige berichtsgegenständliche Turracher Bergbahnen GesmbH einstimmig beschlossen und im Jahr 2002 anschließend an die Großinvestitionen der Jahre 2000/01 ins Firmenbuch eingetragen.

An der Turracher Seilbahn- und Lift GmbH (Stammkapital von ATS 500.000,--) hielt das Land Steiermark zu diesem Zeitpunkt 36 %, an der Turracher Seilbahn- und Lift GmbH & Co KG (Kommanditkapital von ATS 15,668.400,--) einen Kommanditanteil von 47,87 %;

3.2 Turracher Seilbahn- und LiftgesmbH & Co KG

Dem Wunsch der „Turracher Seilbahn- und LiftgesmbH“ nach einer Beteiligung durch das Land, wurde mit RSB vom 16. Dezember 1974 entsprochen und die

„Turracher Seilbahn- und LiftgesmbH & Co KG“

mit dem Sitz in Turrach am 21. September 1975 gegründet. Am 25. Mai 1977 wurde die Gesellschaft unter „HRA 32/Murau“ beim Handelsgericht Leoben eingetragen.

Das Land Steiermark hielt dadurch 52 % des Stammkapitals, die Gemeinde Reichenau 24,3 %, weitere 39 Kommanditisten 22,9 % und die „Turracher Seilbahn- und LiftgesmbH“ 0,8 % der Einlage. Die gesamte Einlage in der KG betrug zu diesem Zeitpunkt ATS 14.420.000.— (€ 1,047.942,27).

Die Gemeinde Reichenau hat mit Schreiben vom 5. Juli 1988 an die „Turracher Seilbahn- und LiftgesmbH & Co KG“ ihre Absicht schriftlich bekundet hat, ihre Einlage wesentlich zu reduzieren.

Dem Gesellschaftsvertrag entsprechend wurde diese Verkaufsabsicht von Einlageanteilen der Gesellschaft zur Kenntnis gebracht. Das Land Steiermark hat auf Antrag des Finanzreferenten (GZ: 10-23 Tu 2/215-1989) in der Regierungssitzung vom 16. Jänner 1989 einstimmig nachstehenden Beschluss gefasst:

„Die Rechtsabteilung 10 wird ermächtigt, der Turracher Seilbahn- und LiftgesmbH & Co KG mitzuteilen, dass das Land Steiermark kein Interesse am Aufgriff der durch Kündigung der Gemeinde Ebene Reichenau freigewordenen Kommanditanteile im Nominale von **ATS 1.500.000,--** hat.“

Damit hat das Land Steiermark darauf verzichtet, seinen durch den Gesellschaftervertrag begründeten Rechtsanspruch dahingehend geltend zu machen, dass es diese Kommanditanteile erwirbt und damit **die im Oktober 1982 verlorengegangene Mehrheit** wieder erhält.

Der Gemeinde Reichenau wurden, nachdem sich auch kein anderer Übernehmer fand, diese Anteile ausbezahlt.

In der Regierungssitzung vom 7. Juni 1999 wurde die Genehmigung der Verschmelzung mit der Turracher Seilbahn- und LiftgesmbH einstimmig beschlossen und im Jahr 2002 anschließend an die Großinvestitionen der Jahre 2000/01 ins Firmenbuch eingetragen.

3.3 Bergbahnen Turracher Höhe GmbH

Die Gesellschaft wurde mit Vertrag vom 12. April 2000 gegründet. Die Gründungsgesellschafter waren:

Gesellschafter	ATS	%
Land Steiermark	5.000.000,00	24,88
Tourismusinfrastruktur Kärnten GmbH	5.000.000,00	24,88
Zwischensumme	10.000.000,00	49,76
Hotel Hochschober GmbH	2.503.000,00	12,45
Brandstätter-Mara Siegfried	1.952.000,00	9,71
Weitere 38 Gesellschafter	5.645.000,00	28,08
Stammkapital gesamt	20.100.000,00	100,00

Die Gründung der Gesellschaft sowie die weitere Vorgehensweise wurde mit RSB vom 7. Juni 1999 einstimmig beschlossen.

Die gegenständliche Gesellschaft wurde als **Trägersgesellschaft für die Großinvestitionen 2000/01** gegründet: Anstelle der Kornock-Doppelsesselbahn aus dem Jahr 1976 und des Turrach-Schleppliftes aus dem Jahr 1983 **sollten in den Jahren 1999 und 2000 moderne kuppelbare 6-er-Sesselbahnen samt Nebenanlagen** errichtet werden.

Die zunächst in Rede stehende Investitionssumme betrug **ATS 135 Mio (rd €9,8 Mio)**, mit **Zusatzinvestitionen aus der eigenen Wirtschaftskraft (Cash Flow)** waren **ATS 165 Mio (rd €12 Mio)** geplant.

In diesem Zusammenhang ist es von Bedeutung, dass es in der „**Generellen Richtlinie**“ für die **Gewährung von Förderungen gemäß dem Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetz**, LGBl 6/1993 in der Fassung LGBl 75/1997

(beschlossen vom Kuratorium des KWF am 2. September 1997), im Abschnitt 4 „Allgemeine Voraussetzungen für die Förderungsgewährung“ heißt:

„4.2.3. Im Bereich des Tourismus können Antragsteller nur Unternehmen sein, bei denen das stimmberechtigte Eigenkapital mehrheitlich von privaten Unternehmen gehalten wird.“

Im RSB vom 12. Mai 1999 wurde dem umfangreichen rechtlichen Konzept eines Klagenfurter Rechtsanwaltes vom 10. März 1999 gefolgt. Dieses rechtliche Konzept berücksichtigte die Kärntnerische Richtlinie und war für alle weiteren Schritte Leitfaden für die praktische Umsetzung.

Der Intention mehrheitlich privaten Eigentums der neu gegründeten Gesellschaft wurde in der Form gefolgt, dass ein Firmenbuchauszug per 12. April 2000 erstellt wurde, der die Länder Kärnten und Steiermark mit einem Kapital von je ATS 5 Mio bei einem Gesamtkapital von ATS 20,1 Mio ausweist.

Die prozentuelle Verteilung betrug somit 24,87 % je Land und eine knappe Mehrheit für die Privatbeteiligten.

Dadurch wurden in einem Zwischenschritt private Mehrheitsverhältnisse dargestellt, obwohl zeitgleich der Syndikatsvertrag unterzeichnet wurde, mit dem sich die beiden Länder und die beteiligten Privaten zur Vorgangsweise gemäß dem Konzept des Klagenfurter Rechtsanwaltes verpflichteten. Dieses sah jedoch unter Zuhilfenahme der Syndikatsverträge eine öffentliche Mehrheitsbeteiligung vor.

3.3.1 Syndikatsverträge

Zum rechtsverbindlichen gemeinsamen Handeln wurden **zwei Syndikatsverträge** abgeschlossen, die im Bericht zur besseren Unterscheidung **Syndikatsvertrag** und **Syndikatsvereinbarung** genannt werden.

3.3.1.1 Der Syndikatsvertrag

Der **Syndikatsvertrag** wurde am 12. April 2000 zwischen den Vertragspartnern

- Land Steiermark
- Tourismusinfrastruktur Kärnten GesmbH
- 37 private Gesellschafter
- Hotel Hochschober GesmbH
- Bergbahnen Turracher Höhe GesmbH
- Turracher Seilbahn- und Lift GesmbH & Co KG und der
- Turracher Seilbahn- und Lift GesmbH.

abgeschlossen und regelt die nachstehenden Punkte im Detail:

- Aufnahme des rechtlichen Konzeptes für die Großinvestition als Vertragsteil, wobei dieses rechtliche Konzept auch mit dem einstimmigen Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. Juni 1999 konform geht.
- Darstellung der Finanzierung.
- Darstellung der maßgeblichen Grundlagen für die Verwirklichung der Ziele der Syndikatspartner (insbesondere das rechtliche Konzept vom 10. März 1999 einer Rechtsanwaltskanzlei, RSB der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. Juni 1999, RSB der Kärntner Landesregierung vom 18. Mai 1999, Gutachten der TIC und der TCA über die Einschätzung des Projektes).

- Genaue Darstellung der einzelnen Rechtsschritte und Maßnahmen.
- Festlegen der genauen Beteiligungsanteile nach der Fusionierung der Gesellschaften.
- Die Verpflichtung aller Beteiligten rasch vollständig und auch rechtsgültig alle konzipierten Schritte umzusetzen.
- Pflichten der Gesellschafter insbesondere des Landes Steiermark, der Tourismusinfrastruktur Kärnten GesmbH zu Finanzierungsleistungen.
- Pflichten der Turracher Seilbahn- und LiftgesmbH & Co KG.
- Gemeinsame Vorgangsweise nach dem Plan eines Klagenfurter Rechtsanwaltes:
 - a) Die Einbringung des Betriebes der Turracher Seilbahn- und LiftgesmbH & Co KG in deren Komplementär-Gesellschafter, die Turracher Seilbahn- und LiftgesmbH, FN 81270s, gemäß Artikel III des Umgründungssteuergesetzes in Verbindung mit § 142 des Handelsgesetzbuches.
 - b) Nach durchgeführter Einbringung die Verschmelzung der Turracher Seilbahn- und LiftgesmbH als übertragende Gesellschaft mit der Bergbahnen Turracher Höhe GmbH als übernehmende Gesellschaft gemäß Artikel I des Umgründungssteuergesetzes im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gegen Vornahme einer Stammkapitalerhöhung auf Basis des festgesetzten Umtauschverhältnisses.
 - c) Die Erhöhung des Stammkapitals der Bergbahnen Turracher Höhe GmbH um **ATS 25.190.000,--**, wobei zur Übernahme der neuen Geschäftsanteile unter Ausschluss des Bezugsrechtes der übrigen Gesellschafter das Land Steiermark mit einem Betrag von **ATS 15.190.000,--** und die Tourismusinfrastruktur Kärnten GmbH mit einem Betrag von **ATS 10.000.000,--** fixiert werden.

- d) Zuführung von Wirtschaftsförderungsleistungen des Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds in Höhe von **ATS 27.000.000,--**.
- e) Leistung eines Agios durch das Land Steiermark im Ausmaß von **ATS 21.810.000,--** an die Bergbahnen Turracher Höhe GmbH, wobei dieses als zinsenloses Akonto nach Maßgabe der Liquidität und des Baufortschritts zur Verfügung gestellt wird.
- f) Der Abschluss einer Betriebs- und Nutzungsvereinbarung zwischen der Bergbahnen Turracher Höhe GmbH und der Turracher Seilbahn- und Liftgesellschaft mbH, durch die die Planung und Durchführung der Großinvestition ermöglicht wird.
- g) Zuführung von Mitteln der Turracher Seilbahn- und LiftgesmbH & CoKG und der Turracher Seilbahn- und LiftgesmbH an die Bergbahnen Turracher Höhe GmbH in Höhe von **ATS 40.900.000,--** und **ATS 30.000.000,--**. Hinsichtlich der **ATS 40,9 Mio** sollen **ATS 20 Mio** bei Gründung der Bergbahnen Turracher Höhe GmbH und der Rest nach Maßgabe des Liquiditätsbedarfs und des Baufortschritts zugeführt werden. Der Betrag von **ATS 30.000.000,--** ist in 2 bis 4 Jahren ab dem Abschluss der Bauphase betreffend die Hauptinvestition zuzuführen.

Ebenfalls im Vertrag enthalten ist die nachstehende Tabelle über die geplante Finanzierung des **Hauptinvestitionsvorhabens von ATS 135 Mio** sowie das **Zusatzinvestitionsvorhaben von ATS 30 Mio**, zusammen **ATS 165 Mio**:

	Land Stmk.	TIK GmbH	Private	Summe
Stammkapital	5,00	5,00	10,10	20,10
Anteil der Gründung	24,88 %	24,88 %	50,24 %	100,00 %
Kärntner Wirtschaftsförderung		27,00		27,00
Wandel-Darlehen	15,19	10,00		25,19
ausgestattet mit put und call Option bis Fusion GmbH mit KG, zu EU Ref.Zinsen 4,77 % dzt.				
Anteil nach Wandlung	44,58 %	33,12 %	22,30 %	100,00 %
entspricht Agio 108 % auf 20,20 Mio.	21,81			21,81
Restfinanzierung:				
cash flow aus TLKG und/oder Fremdkapital			40,90	40,90
Gesamtfinanzierung:				135,00
Summe Hauptinvest	42,00	42,00	51,00	135,00
Zusatzinv. in 2-4 Jahren aus cash flow			30,00	30,00
Summe Investitionen			81,00	165,00

Bemerkenswert sind einerseits der **außerordentliche Detaillierungsgrad des Syndikatsvertrages** und andererseits **die große Anzahl von damals bereits erarbeiteten Dokumenten**, die ebenfalls in den Vertrag aufgenommen wurden.

Zu dieser Tabelle über die Finanzierung stellt der Landesrechnungshof Folgendes fest:

- Die **Stammkapitalanteile** waren zum Zeitpunkt der Gründung zu 50,24 % in privatem Besitz. **Nach der Umwandlung der Wandel-darlehen** der Länder Steiermark und Kärnten in **Eigenkapital betrug der private Anteil nur mehr 22,30 %.**
- Bis zum Bilanzstichtag **30. November 2001** sind **alle dargestellten Zahlungen bis auf die Restfinanzierung und die Zusatzinvestition** geflossen. Das heißt, dass **vom Land Steiermark und vom Land Kärnten** direkt oder indirekt **je ATS 42 Mio** bezahlt wurden, **von Privaten ATS 10,1 Mio.**

- Anstelle der geplanten **ATS 40,9 Mio Restfinanzierung** aus der Turracher Seilbahn und LiftgesmbH & Co KG wurden bis zu diesem Bilanzstichtag **ATS 23,9 Mio** eingebucht; per 30. November 2002 waren es insgesamt **ATS 49,6 Mio**. Dieser Aufwand entstand durch das Vorziehen einzelner Investitionen.

Die Zuordnung dieses Betrages in die Spalte „Private“ ist nach Ansicht des Landesrechnungshofes lediglich aus der Sicht der finanzierenden Gesellschaft zutreffend.

Da das Land Steiermark jedoch rund 47 % der finanzierungsbelasteten Gesellschaft hält, ist dem Land Steiermark dieser Finanzierungsanteil zuzurechnen. Dieser beträgt per 30. November 2001 rd ATS 11,23 Mio und per 30. November 2002 rd ATS 12,1 Mio.

Das Land Steiermark hatte also unter Berücksichtigung seines Vermögensanteiles an der Turracher Seilbahn und LiftgesmbH & Co KG bis zum Bilanzstichtag 30. November 2001 rd ATS 53,23 Mio geleistet.

- Aufgrund der zeitlichen Nähe der **Realisierung des Großprojektes 2000/01** wird angemerkt, dass das **Gutachten über die Unternehmensbewertung im Zusammenhang mit den Absichten des Landes bezüglich der Beteiligungsverkäufe am 29. Oktober 2001** erstellt wurde; darauf wird in Kapitel 4 „Beteiligungsveräußerungen des Landes“ eingegangen.

3.3.1.2 Die Syndikatsvereinbarung

Die **Syndikatsvereinbarung** ist eine **gemeinsame Willenserklärung**, die am **14. Dezember 2001** von **102 privaten Gesellschaftern** der Bergbahnen Turracher Höhe GesmbH mit ebendieser Gesellschaft am **30. Juli 2002** abgegeben wurde.

Darin verpflichten sich die Syndikatsvereinbarungspartner zur **einheitlichen Stimmausübung durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten**.

Im Detail sind dabei die nachstehenden Punkte genau geregelt:

- Einheitliche Stimmausübung
- Gemeinsamer Bevollmächtigter
- Qualifizierte Beschlussfassung
- Anfechtungsverzicht
- Sicherstellungsentfall
- Syndikatsdauer
- Änderung und Auflösung des Syndikats
- Wechsel von Gesellschaftern
- Beitritt von privaten Gesellschaftern

3.3.2 Situation zum Prüfungszeitpunkt

Letztendlich blieb **nach der Verschmelzung** der Turracher Seilbahn- und Lift GmbH mit der Bergbahnen Turracher Höhe GmbH (Verschmelzungsvertrag vom 21. August 2002) die berichtsgegenständliche **Bergbahnen Turracher Höhe GmbH** übrig, an der zum Stichtag **11. Juni 2005 das Land Steiermark mit 46,29%** beteiligt ist:

Gesellschafter	Euro	%
Land Steiermark	2.130.957,00	46,29
Tourismusinfrastruktur Kärnten GmbH	1.282.860,61	27,87
Zwischensumme	3.413.817,61	74,16
Hotel Hochschober GmbH	298.822,89	6,49
Brandstätter-Mara Siegfried	214.724,85	4,66
Prodinger Richard	59.977,27	1,30
Pertl Ewald	40.883,66	0,89
Weitere 91 Gesellschafter	575.338,10	12,50
Stammkapital gesamt	4.603.564,38	100,00

Die beiden Hauptgeldgeber der Großinvestition 2000/01, nämlich das Land Steiermark und das Land Kärnten über die Tourismusinfrastruktur Kärnten GmbH, besitzen zusammen weniger als 75 % des Gesamtkapitals.

Dies ist insofern erheblich, als die Mindestgrenze für wichtige Beschlüsse in der Generalversammlung 76% beträgt. In dieser Konstellation kommt damit einigen wenigen Minderheitsgesellschaftern ein an ihrer Einlage gemessen hoher Einfluss zu. So kann beispielsweise das Land Steiermark seine Anteile nur mit Zustimmung der Kärntner Gesellschafter unter Zuhilfenahme von zumindest rd 1,84 % weiterer Gesellschafter verkaufen.

Der LRH kritisiert diese Situation, in der das Land Steiermark als Hauptgesellschafter, auf die geleisteten Zahlungen bezogen, vergleichsweise wenig Rechte hat.

3.4 Kosten der Gesellschaftsveränderungen

Die Kosten der Gesellschaftsneugründung und der Zusammenführungen der Gesellschaften inklusive der notwendigen Vorarbeiten wurden dem LRH wie folgt angegeben:

Kosten der Gesellschaftsveränderungen		
Datum	Text	Betrag
31.10.2000	Studie Modernisierung der Lifte	€ 9.466,94
05.12.2001	Grunderwerbssteuer (Einbringungsvertrag)	€ 7.289,81
27.08.2002	Durchführung Verschmelzungsprüfung	€ 10.321,00
24.09.2002	Einbringung aller Gesellschaftsanteile	€ 26.076,79
24.04.2003	Firmenbuchänderung	€ 1.679,00
30.04.2003	Firmenbuchänderungen diverse	€ 391,00
30.04.2003	Verschmelzung 2. Teil	€ 23.131,92
26.06.2003	Grunderwerbssteuer (Verschmelzgsvertrag)	€ 1.510,87
02.12.2003	Grundbucheintragung	€ 432,00
10.12.2003	Gewerbeummeldung Schleppliftbetrieb	€ 71,80
12.01.2004	Grunderwerbssteuer (Verschmelzgsvertrag)	€ 7.854,48
02.02.2004	Grundbuchseintragung	€ 2.245,00
19.05.2005	Veröffentlichung in der Wiener Zeitung	€ 1.228,40
19.05.2005	diverse Firmenbuchänderungen	€ 857,60
	Summe	€ 92.556,61

Zusätzlich wurden in den Jahren 2000 und 2001 für die Studien „Turracherhöhe Vision 2010“ und „Projektstudie Ausbau und Modernisierung“ insgesamt € 59.700,72 aufgewendet.

4. BETEILIGUNGSVERÄUßERUNGEN DES LANDES

4.1 Die Landtagsvorlage

Bezüglich des **Verkaufs von Landesanteilen**, zu denen auch die gegenständliche Gesellschaft zählt, gab es **im Jahr 2002** bereits konkrete Aktivitäten. In der Landtagsvorlage 795/1 heißt es dazu:

„A) Gründe für den Verkauf und Bewertungsergebnisse:

Die geltenden EU-wettbewerbsrechtlichen Regelungen haben in den letzten Jahren auch in der Steiermark in immer stärkerem Maße zu einem Aufzeigen von vermeintlichen Konkurrenzsituationen zwischen im reinen „Privateigentum“ stehenden Unternehmen und jenen mit öffentlich-rechtlicher Beteiligung geführt.

So standen immer häufiger Vorwürfe wie „beihilfenwidriges Verhalten“ im Zusammenhang mit geplanten Kapitalmaßnahmen bei Beteiligungsunternehmen des Landes Steiermark oder das „Schaffen und Ausnützen wettbewerbswidriger marktbeherrschender Stellungen“ – gerade im Tourismusbereich – im Raum.

Klagen gegen das Land Steiermark wegen behaupteter Verstöße gegen das EU-Wettbewerbsrecht wurden bereits vorbereitet.

Dadurch wurden weitere Zuschüsse und Kapitalmaßnahmen für touristische Beteiligungen des Landes Steiermark aus dem Grunde des europäischen Wettbewerbsrechts, das sowohl die Gleichbehandlung von im privaten oder im öffentlichen Eigentum stehenden Unternehmen desselben Wirtschaftsbereiches fordert, als auch die Beteiligung bzw Subventionierung von Unternehmen/Gesellschaften durch die öffentliche Hand nur zu Konditionen zulässt, die auch für jeden anderen privaten Investor gelten, zunehmend erschwert.

Darüber hinaus führt unter dem Zwang des innerösterreichischen Stabilitätspaktes, der das Bundesland Steiermark dazu verpflichtet, einen Budgetüberschuss in der Höhe von ca ATS 3,3 Mrd (rd €240 Mio) zu erwirtschaften, die allgemein angespannte Budgetsituation dazu, dass auch die Mittel für notwendige zukünftige touristische Infrastrukturentwicklungen in immer geringerem Ausmaß zur Verfügung stehen.

Dies alles macht es notwendig, dass im Wege der geplanten Privatisierung/des Verkaufes von Beteiligungen des Landes Steiermark an Gesellschaften im Tourismusbereich (Schilift- und Thermenunternehmen) Erlöse lukriert werden, die zur Reinvestition im Sinne der Finanzierung von zukünftig notwendigen Infrastrukturentwicklungen im Tourismusbereich herangezogen werden können.

Daher wurde aufgrund des Beschlusses der Steiermärkischen Landesregierung vom **9.7.2001**, GZ: 10-23 Be 31/40-2001, **als 1. Schritt für den möglichen Verkauf von Beteiligungen des Landes Steiermark die Bewertung nachstehender Unternehmen in Auftrag gegeben.**“

Anschließend folgt eine Kurzdarstellung der Verhältnisse bezüglich der einzelnen Gesellschaften. **Auch die Situation der Schiliftgesellschaften auf der Turrach wird beschrieben:**

„13. Turracher Seilbahn- und Lift GmbH

Turracher Seilbahn- und Lift GmbH & Co KG:

[Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass es im Rahmen der Finanzierung und Durchführung des Investitionsvorhabens „Turracher Höhe“ in den Jahren 2000 und 2001 zur Umsetzung **mehrerer gesellschaftsrechtlicher Vorgänge**, die ua auch in einem, von allen dortigen Gesellschaftern unterfertigten **Syndikatsvertrag** festgehalten wurden, gekommen ist.

Das gesellschaftsrechtlich angepeilte Endstadium (**Einbringung** der Turracher Seilbahn und Lift GmbH & Co KG in die Komplementär-GmbH (die Turracher Seilbahn- und Lift GmbH) **und Verschmelzung** der Turracher Seilbahn- und Lift GmbH mit der Bergbahnen Turracher Höhe GmbH zum Stichtag 30.11.2001, wodurch mit der firmenbuchmäßigen Durchführung der Verschmelzung auf der Turrach nur mehr die Bergbahnen Turracher Höhe GmbH existieren wird) wird im Laufe der ersten Jahreshälfte 2002 erreicht sein, **wobei dann eine, von den zum Bewertungszeitpunkt vorliegenden Umständen unterschiedliche Situation gegeben sein wird.]**

Sohin wurde vom Gutachter für die 36 %-Beteiligung des Landes Steiermark an der Turracher Seilbahn- und Lift GmbH, deren Gesellschaftsvertrag zwar Regelungen eines Vorkaufsrechtes aber keine Wertberechnungsklauseln enthält, ein Wert von gerundet ATS **0,237** Mio errechnet.

Für den 47,17 %-ige Anteil des Landes an der Turracher Seilbahn- und Lift GmbH & Co KG konnte vom Gutachter, ebenso wie für den 24,88 %-igen Landesanteil an der im April 2000 gegründeten Bergbahnen Turracher Höhe GmbH, deren Gesellschaftsvertrag – ebenso wie ein dies konkretisierender Syndikatsvertrag – eine sehr spezielle Aufgriffs- und Vorkaufsrechtsregelung allerdings ohne Bewertungsvorgaben für ein allfälliges Auseinandersetzungsguthaben vorsieht, kein anteiliger Wert berechnet werden.

Es wurde lediglich festgestellt, dass sich ein gerundeter mittlerer Unternehmenswert für beide Gesamtbetriebe auf **ATS 35,861 Mio beläuft.“**

Dieses Gutachten wurde am 29. Oktober 2001 fertiggestellt und im Rahmen der Landtagsvorlage zur Privatisierung der Landesbeteiligungen im Jahr 2002 verwendet.

Lange vor dieser Gutachtenserstellung, nämlich mit RSB vom 7. Juni 1999, war jedoch durch das Konzept des Klagenfurter Rechtsanwaltes bereits fixiert, welche Summen das Land Steiermark zu welchem Zeitpunkt für die Großinvestitionen auf der Turracher Höhe zu leisten haben wird.

Zu diesem Zeitpunkt waren für die Großinvestition der Jahre 2000/01 rd ATS 42 Mio bereits vom Land Steiermark in das Unternehmen geflossen. Auch waren damals alle wirtschaftlichen Prognosen positiv gezeichnet.

Nach Auskunft der zuständigen Fachabteilung war zu diesem Zeitpunkt kein ernsthafter Interessent für die Landesanteile vorhanden; wären Kaufinteressenten aufgetreten, wäre sehr wohl eine weitere Bewertung im Hinblick auf die erfolgten Zahlungen des Landes Steiermark durchgeführt worden.

4.2 Der Landtagsbeschluss zum Anteilsverkauf

Der beschriebenen Landtagsvorlage folgte der Beschluss Nr. 558 vom 16. April 2002, demzufolge die Steiermärkische Landesregierung aufgefordert wurde, die beschriebenen Schritte „zur Erreichung einer größtmöglichen Privatisierung“ zu setzen.

Entgegen dieser Aufforderung wurde in der **Generalversammlung am 30. Juli 2002** allerdings eine Gesellschaftsvertragsänderung beschlossen. War vor der Änderung noch Einstimmigkeit erforderlich, so war nunmehr für die **Veräußerung von Anteilen am Stammkapital die Zustimmung von 76 % der Stimmen** notwendig.

Eingebracht wurde dieser Vorschlag vom Vertreter des Landes, der aufgrund der Bevollmächtigung vom 29. Juli 2002 handelte. Die dazu notwendige Ferialverfügung vom 25. Juli 2002 wurde mit RSB vom 9. September 2002 einstimmig genehmigt.

Diese Bevollmächtigung folgte der Intention des RSB vom 7. Juni 1999, wo von einer 75 %-Mehrheit für wesentliche Entscheidungen die Rede ist. Eine Erklärung für die Notwendigkeit derartiger Mehrheitsverhältnisse wird jedoch im RSB nicht gegeben.

Der Landesrechnungshof kritisiert diese Veränderung des Gesellschaftsvertrages, weil eine eventuelle Veräußerung der Landesanteile unnötig erschwert wird.

Stellungnahme des Herrn Landeshauptmannstellvertreters Hermann Schützenhöfer:

Zum Prüfbericht Bergbahnen Turracher Höhe GmbH wird im Anhörungsverfahren gemäß § 28 Abs. 2 Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz die nachfolgende Stellungnahme für die Zuständigkeit der Fachabteilung 12A abgegeben:

Der Prüfbericht des Landesrechnungshofes wird zur Kenntnis genommen. Lediglich zu der auf Seite 31 geäußerten Kritik, dass die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 30. Juli 2002 eine eventuelle Veräußerung der Landesanteile unnötig erschwert habe, ist anzumerken, dass, wie in Absatz 2 auch ausgeführt wird, vor dieser Änderung Einstimmigkeit für die Veräußerung von Anteilen am Stammkapital notwendig war. Durch die angesprochene Gesellschaftsvertragsänderung (76-%-Mehrheit anstelle von Einstimmigkeit) wurde eine allfällige Veräußerung der Landesanteile somit erleichtert und nicht erschwert.

Replik des Landesrechnungshofes:

Die Stellungnahme stimmt mit dem beschriebenen Sachverhalt überein.

Der Landesrechnungshof hätte jedoch anlässlich der Änderung des Gesellschaftsvertrages eine weitergehende Erleichterung für Anteilsveräußerungen begrüßt.

5. DER GESELLSCHAFTSVERTRAG

Die Bergbahnen Turracher Höhe GesmbH wurde am 12. April 2000 gegründet und am 24. Mai 2000 ins Firmenbuch eingetragen.

5.1 Unternehmensgegenstand

Gegenstand des Unternehmens ist bzw sind

- die Errichtung, Erweiterung und der Betrieb von Seilbahn- und Liftanlagen (Bergbahnen) sowie von Fremdenverkehrsbetrieben aller Art auf der Turracher Höhe,
- die weitere Aufschließung des Erholungsgebietes Turracher Höhe in touristischer Hinsicht, insbesondere durch die Errichtung und den Betrieb von Seilbahnanlagen und anderen Aufstiegshilfen sowie von Schipisten, von allgemein benützbaeren Verkehrseinrichtungen, Garagen, Sportstätten und –anlagen und
- alle sonstigen Maßnahmen, die der Verbesserung der fremdenverkehrsmäßigen Infrastruktur dieses Erholungsgebietes dienen.

Weiters ist die Gesellschaft zu allen Handlungen, Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlich oder zweckdienlich erscheinen. Dies sind insbesondere der Erwerb und die Pachtung von anderen Unternehmen sowie die Beteiligung daran und die Übernahme der Geschäftsführung, Betriebsführung und Vertretung solcher Unternehmen und Gesellschaften.

Das **Geschäftsjahr** beginnt jeweils am **1. Dezember** eines Jahres und endet am **30. November** des darauffolgenden Jahres.

5.2 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- der oder die Geschäftsführer,
- die Generalversammlung,
- der Aufsichtsrat.

5.2.1 Die Geschäftsführung

Die Gesellschaft hat einen, zwei oder mehrere Geschäftsführer. Bei der Bestellung von mehr als einem Geschäftsführer kann der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung für die Geschäftsführer beschließen.

Die Geschäftsführer sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

Dem Gesellschaftsvertrag vom 26. August 2002 zufolge bedürfen die nachstehend angeführten Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der rechtzeitigen Zustimmung des Aufsichtsrates:

- a) Investitionen, deren Anschaffungskosten im Einzelnen den Betrag von € 25.435,49 und insgesamt von € 72.672,83 in einem Geschäftsjahr übersteigen und die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, die im Einzelnen den Betrag von € 25.435,49 und insgesamt € 72.672,83 in einem Geschäftsjahr übersteigen; die festgesetzten Wertgrenzen erhöhen sich, beginnend mit dem Jahr 2005 alle fünf Jahre um jeweils zehn Prozent, wobei eine Aufrundung auf volle € 726,73 erfolgt;
- b) die Gewährung von Darlehen und Krediten, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören;

- c) die Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen und Produktionsarten;
- d) die Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik;
- e) die Festlegung von Grundsätzen über die Gewährung von Gewinn- oder Umsatzbeteiligungen und Pensionszusagen an Geschäftsführer und leitende Angestellte;
- f) der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen und die Durchführung von Rechtsstreitigkeiten;
- g) Personalangelegenheiten grundsätzlicher Art, insbesondere die Gewährung von außerordentlichen Gehaltserhöhungen und sonstigen Zuwendungen, sowie unabhängig vom genehmigten Personalplan die Aufnahme und vertragliche Regelung des Dienstverhältnisses von Angestellten, für die ein Bruttomonatsbezug vorgesehen ist, welcher 80 % der Höchstbeitragsgrundlage für die Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz übersteigt;
- h) die Erstellung einer Tarifordnung und die Festsetzung der Tarife für Leistungen der Gesellschaft einschließlich der Sondertarife und Tarifermäßigungen.

Zu diesen Bestimmungen stellt der LRH fest, dass diese sowohl üblich als auch sinnvoll sind.

Weiteren Bestimmungen zufolge haben die Geschäftsführer dafür zu sorgen, dass ein **geeignetes Rechnungswesen** existiert und ein **internes Kontrollsystem** geführt wird, das den Anforderungen des Unternehmens entspricht.

Die Geschäftsführer haben alljährlich bis längstens 30. August dem Aufsichtsrat ein **Jahresbudget samt Wirtschafts-, Finanz-, Investitions- und Personalplan** für das kommende Wirtschaftsjahr vorzulegen, das nach Prüfung durch den Aufsichtsrat von der Generalversammlung zu genehmigen ist.

Die Geschäftsführer haben dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik des Unternehmens zu be-

richten, sowie die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anhand einer **Vorschaurechnung** dazustellen, sowie einen Investitions- und Personalplan für das kommende Wirtschaftsjahr aufzustellen.

Die Geschäftsführer haben dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens im Vergleich zur Vorschaurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung zu berichten. Bei wichtigem Anlass ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unverzüglich zu berichten; ferner ist über Umstände, die für die Rentabilität und Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind, dem Aufsichtsrat unverzüglich zu berichten.

Die Geschäftsführer haben innerhalb von fünf Monaten nach dem Ende jedes Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss nach den jeweils geltenden Rechnungslegungsbestimmungen aufzustellen.

Die Geschäftsführung hat

Herr Ing. Gottfried Gambs

seit 1. August 2002 inne.

Wie sich der LRH im Zuge seiner Prüfung stichprobenartig überzeugen konnte, werden die dem Geschäftsführer durch die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages auferlegten Pflichten ordnungsgemäß erfüllt.

5.2.2 Der Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, wobei dem Gesellschafter Land Steiermark das Vorschlagsrecht für den Vorsitzenden und dem Gesellschafter Tourismusinfrastruktur Kärnten GesmbH das Vorschlagsrecht für den Stellvertreter des Vorsitzenden zusteht. Die Wahl gilt bis zum Ausscheiden der Gewählten aus dem Aufsichtsrat.

Der Aufsichtsrat tritt bei Bedarf zusammen. Er muss mindestens viermal im Geschäftsjahr eine Sitzung abhalten. Die Sitzungen haben quartalsweise stattzufinden.

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Vorschlag für die Gewinnverteilung und den Lagebericht zu prüfen und der Generalversammlung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen darüber zu berichten.

Der Aufsichtsrat hat das Jahresbudget samt Wirtschafts-, Investitions-, Finanz- und Personalplan zu prüfen und der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder – mindestens jedoch drei – persönlich anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Schriftliche Beschlussfassungen des Aufsichtsrates im Umlaufwege sind nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Es gelten die genannten Beschlusserfordernisse.

Über die Sitzungen des Aufsichtsrates und die darin gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die jedem Mitglied zu übersenden ist.

Der Aufsichtsrat hat eine eigene GO, die in der Sitzung vom 13. Juli 2001 einstimmig beschlossen wurde. Festzustellen war allerdings, dass **diese GO fast zur Gänze wortgleich aus dem Gesellschaftsvertrag übernommen** wurde.

Der LRH sieht in dieser Doppelgleisigkeit keinen Vorteil und empfiehlt, eine gesonderte GO nur dann zu erstellen, wenn dadurch wesentliche und zusätzliche Regelungen getroffen werden, die im Gesellschaftsvertrag nicht enthalten sind.

Zum Prüfungszeitpunkt setzte sich der AR aus den nachstehenden Personen zusammen:

- Dr. Leopold Gartler (Vorsitzender)
- Mag. Reinhard Zechner (stellvertretender Vorsitzender)
- DDr. Gerhard Kapl
- Ulrich Peter Leeb
- Richard Prodingner

5.2.3 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Sie findet am Sitz der Gesellschaft oder in Klagenfurt statt.

Zum Zustandekommen der Beschlüsse ist, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen unter Zustimmung der Gesellschafter Land Steiermark oder Tourismusinfrastruktur Kärnten GesmbH erforderlich.

Je Euro eines Geschäftsanteiles wird eine Stimme gezählt, wobei Bruchteile nicht gerechnet werden; jedem Gesellschafter steht aber mindestens eine Stimme zu.

Folgende der Generalversammlung vorbehaltene Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 76 % der abgegebenen Stimmen:

- a) Satzungsänderungen
- b) die Auflösung der Gesellschaft
- c) der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen (§ 228 HGB über verbundene Unternehmen) sowie der Erwerb, die Veräußerung und die Stilllegung von Unternehmen und Betrieben
- d) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften und liegenschaftsgleichen Rechten
- e) die Errichtung und die Schließung von Zweigniederlassungen
- f) die Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern
- g) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern
- h) die Wahl des Abschlussprüfers
- i) die Zustimmung zur Erteilung von Prokura und Handlungsvollmacht
- j) die Genehmigung des Jahresbudgets samt Wirtschafts-, Investitions-, Finanz- und Personalplan
- k) die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses
- l) die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates
- m) die Gewinnverwendung und Gewinnverteilung
- n) die Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen
- o) die Rückzahlung von Nachschüssen
- p) alle Vertragsabschlüsse gemäß § 35 Abs 1/7 GesmbHGes
- q) alle Geschäftsmaßnahmen, die nicht in der Vorscheurechnung sowie dem Investitions- und Personalplan enthalten sind oder über den Umfang der laufenden Geschäfte hinausgehen oder Geschäfte betreffen, die nicht zum Unternehmensgegenstand der Gesellschaft gehören

- r) das Eingehen von Bürgschaften und sonstigen Verpflichtungen, die nicht zum laufenden Geschäftsbetrieb gehören, Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, Girierung von Wechseln

Diese Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages sind als üblich zu bezeichnen. **Kritisch anzumerken ist jedoch, dass bei den gegebenen Gesellschaftsverhältnissen einigen wenigen Minderheitsgesellschaftern eine unverhältnismäßig hohe Bedeutung zukommt.**

5.3 Geschäftsanteile

Die Geschäftsanteile bestimmen sich nach der Höhe der übernommenen Stammeinlagen und sind teilbar, übertragbar und vererblich.

Scheidet ein privater Gesellschafter aus, sind vor den übrigen Gesellschaftern (Länder, Gemeinden) wiederum die privaten Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung berechtigt, diesen Geschäftsanteil zu übernehmen.

Der LRH sieht in dieser Bestimmung eine Bevorzugung der privaten Gesellschafter und empfiehlt, diese Bestimmung zu überdenken.

5.4 Gewinnverteilung

Bezüglich der Gewinnverwendung und -verteilung ist im Gesellschaftsvertrag festgelegt, dass darüber jährlich ein Beschluss zu fassen ist. Wenn keine andere Verwendung beschlossen wird, wird der Bilanzgewinn auf neue Rechnung vorgetragen.

Wie der LRH feststellte, gibt es **keine Vorgabe des Landes Steiermark, in welcher Höhe Gewinne auszuschütten wären; dementsprechend flossen aus der gegenständlichen Beteiligung auch bisher keine Gelder an das Land zurück.**

Der Landesrechnungshof empfiehlt, in der nächsten Generalversammlung eine angemessene Gewinnausschüttung zu thematisieren.

6. WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE

Die Gründung der Gesellschaft erfolgte am 12. April 2000. In diesem Jahr wurde auch mit der Verwirklichung der Großinvestition 2000/01 begonnen. Dementsprechend ist das erste Normalwirtschaftsjahr das Jahr 2002.

6.1 Die Bilanz

Wie aus der nachstehenden Tabelle im Sachanlagevermögen ersichtlich ist, erfolgte der Großteil der baulichen Investitionen bereits im Jahr 2000. Bestanden in den ersten beiden Jahren noch Forderungen gegenüber der KBB des Landes Kärnten und dem Land Steiermark, so reduzierten sich diese durch die Verschmelzung der Gesellschaften auf die für diese Branche üblichen Kundenforderungen.

Nach der Großinvestition wurden die über die Erlöse remonetarisierten Gelder zu einem Gutteil für Investitionen ins Anlagevermögen verwendet:

Im Jahr 2003 betragen diese Zugänge rd € 1,19 Mio und bestanden im wesentlichen aus den Schneeanlagen Ost und West, Pistenerweiterungen, Kassen- und EDV-Anlagen und Pistenfahrzeugen. Im Jahr 2004 wurden rd € 0,78 Mio ins Anlagevermögen investiert und bestanden im Wesentlichen aus Pistenerweiterungen, aus Ausbauten der Schneeanlagen Ost und West sowie aus kleineren Anschaffungen.

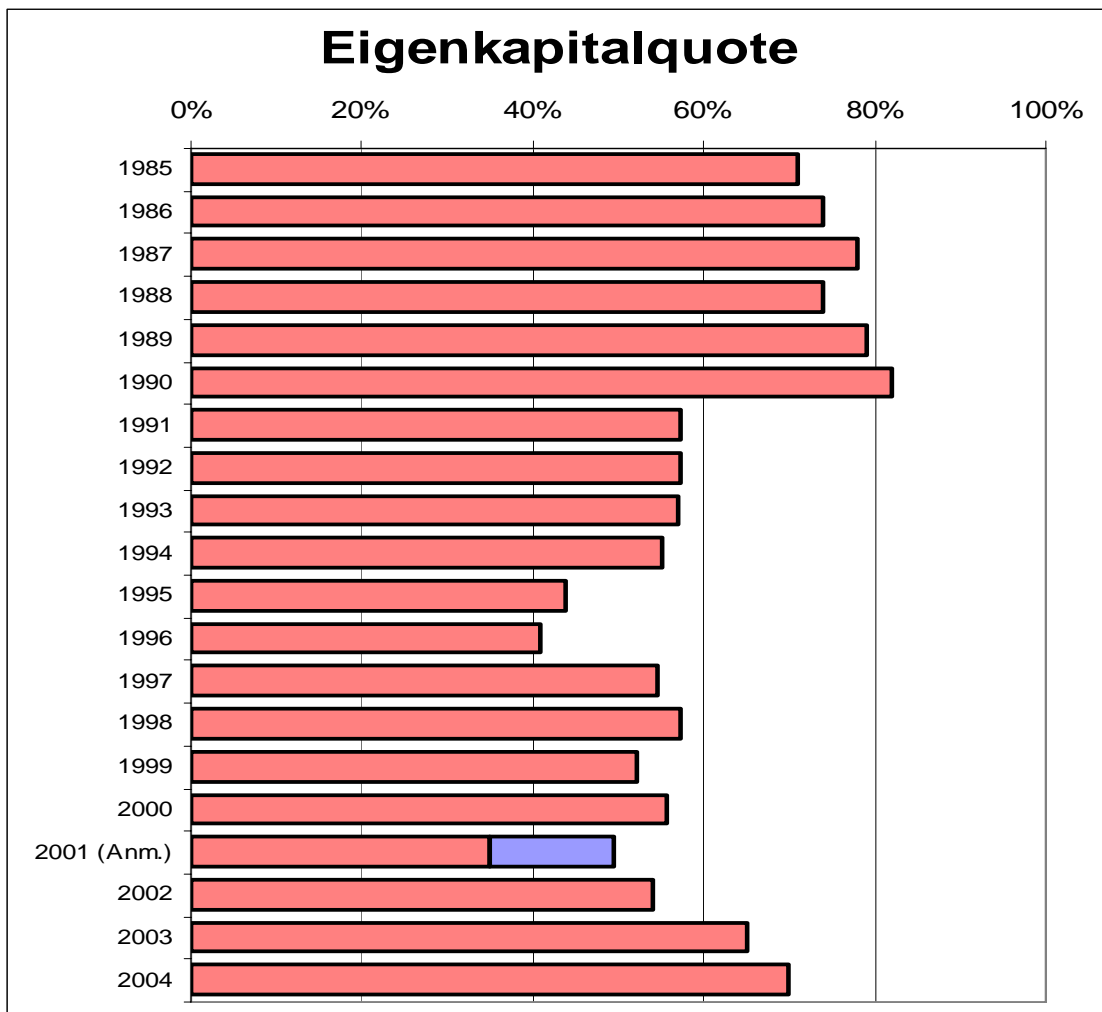
Analog ist auch die Entwicklung der Passivseite der Bilanz zu verstehen. Die gesamthafte Betrachtung des Eigenkapitals ist erst nach der Verschmelzung im Jahr 2002 zu ersehen, da davor wesentliche Teile des Kapitals als Verbindlichkeiten gegenüber den noch zu verschmelzenden Gesellschaften dargestellt sind.

Vermögen und Kapital der Bergbahnen Turracher Höhe GesmbH											
Werte in Euro		2000		2001		2002		2003		2004	
	Imm. Vermögensgegenstände			719	0%	151.197	1%	146.384	1%	180.955	1%
	Sachanlagen	10.150.523	73%	10.306.120	81%	12.500.573	94%	12.312.808	94%	11.715.276	94%
	Finanzanlagen					21.872	0%	21.417	0%	21.951	0%
	Summe Anlagevermögen	10.150.523	73%	10.306.840	81%	12.673.642	95%	12.480.610	96%	11.918.182	96%
	Vorräte	477	0%			96.560	1%	105.243	1%	56.916	0%
	Forderungen, so. Vermögensgeg.	3.280.573	24%	2.462.513	19%	375.424	3%	355.665	3%	438.805	4%
	Kassa, Schecks, Guthaben	450.346	3%	31.957	0%	60.098	0%	8.396	0%	7.650	0%
	Summe Umlaufvermögen	3.731.396	27%	2.494.470	19%	532.081	4%	469.304	4%	503.370	4%
	Rechnungsabgrenzungsposten	2.530	0%	475	0%	83.370	1%	81.908	1%	35.512	0%
	AKTIVA gesamt	13.884.449	100%	12.801.785	100%	13.289.094	100%	13.031.822	100%	12.457.064	100%
	Nennkapital (Stammkapital)	1.460.724	11%	1.460.724	11%	3.499.664	26%	4.603.564	35%	4.603.564	37%
	Kapitalrücklagen	1.584.995	11%	1.584.995	12%	2.980.317	22%	2.980.317	23%	2.980.317	24%
	Gewinnrücklagen					39.267	0%	77.825	1%	769.600	6%
	Bilanzverlust	-1.150.489	-8%	-1.111.848	-9%	-1.850.812	-14%	-1.466.704	-11%	-1.017.989	-8%
	<i>davon Gewinnvortrag</i>			-1.150.489	-9%	-1.609.572	-12%	-1.850.812	-14%	-1.850.812	-15%
	Summe Eigenkapital	1.895.229	14%	1.933.871	15%	4.668.436	35%	6.195.002	48%	7.335.493	59%
	Unversteuerte Rücklagen	2.662.618	19%	2.544.354	20%	2.462.510	19%	2.268.370	17%	1.443.045	12%
	Rückstellungen	17.078	0%	20.571	0%	90.802	1%	115.840	1%	125.138	1%
	Verbindlichkeiten	9.309.524	67%	8.302.989	65%	6.046.388	45%	4.441.348	34%	3.552.519	29%
	Rechnungsabgrenzungsposten					20.958	0%	11.261	0%	869	0%
	PASSIVA gesamt	13.884.449	100%	12.801.785	100%	13.289.094	100%	13.031.822	100%	12.457.064	100%

6.1.1 Entwicklung des Eigenkapitals

In der nachstehenden Übersicht ist die **Eigenkapitalentwicklung** der Schiliftgesellschaften auf der Turracher Höhe (an denen die Landesbeteiligung besteht) **seit 1985** dargestellt. Die Berechnungsmodalitäten für diese Kennzahlen sind durch Vorschriftveränderungen im Laufe der Zeit nicht ganz gleich geblieben.

Zum Wert des Jahres **2001** ist anzumerken, dass in der Bilanz die **Wandeldarlehen der Länder Steiermark und Kärnten, die nach Gewährung in Eigenkapital umgewandelt wurden**, in den Verbindlichkeiten im Fremdkapitalbereich verbucht sind; **rechnet man diese jedoch sinnvollerweise dem Eigenkapital zu, so ergeben sich 49 %**. Dieser Anteil am Eigenkapital dieses Jahres ist in der Grafik blau gefärbt.



Aus der Grafik ist die außerordentlich gute Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft zu erkennen, die weit über dem Branchendurchschnitt liegt.

Im **RSB vom 7. Juni 1999 der Steiermärkischen Landesregierung** wird über die Wirtschaftskraft der Gesellschaft festgehalten, dass nach der Anfangshilfe durch die Länder Steiermark und Kärnten insgesamt **rd ATS 94 Mio ausschließlich aus eigener Finanzkraft investiert** wurden.

Ein Ergebnis einer Wirtschaftsanalyse der bestehenden Gesellschaft, insbesondere eine Abschätzung der Selbstfinanzierungskraft aus dem eigenen Cash Flow, wird im RSB nicht erwähnt.

Nach Ansicht des LRH hätte die zuständige Abteilung derart wichtige Informationen über die Gesellschaft in den RSB aufnehmen müssen, um eine fundierte Entscheidung besonders im Hinblick auf die Höhe des benötigten Zuschusses zu ermöglichen.

6.1.2 Entwicklung der Schuldtilgungsdauer

Die Schuldtilgungsdauer (auch Entschuldungsdauer) ist eine **betriebswirtschaftliche Kennzahl**, die vor allem durch das **Unternehmensreorganisationsgesetz** und die **neuen Eigenkapitalvorschriften der Europäischen Union** (Basel II) von Bedeutung sind.

Ganz allgemein drückt sie **die Anzahl der Jahre** aus, innerhalb derer bei gleicher Ertragssituation die **bestehenden Verbindlichkeiten getilgt** werden können. **Je kürzer** dieser Zeitraum ist, **desto besser** ist die Situation zu beurteilen.

Die außerordentlich kurzen Entschuldungsdauern der Jahre 1995/96 bis 1997/98 spiegeln die Vitalität der Gesellschaft vor der Großinvestition 2000/2001 wider:

Geschäftsjahr	Entschuldungsdauer
1995/96	3,6 Jahre
1996/97	0,6 Jahre
1997/98	1 Jahr

Auch bezüglich der Werte aus den jüngsten Jahresabschlüssen ist festzuhalten, dass die wirtschaftliche Situation der Gesellschaft als außerordentlich gut zu bezeichnen ist:

Geschäftsjahr	Entschuldungsdauer
2001/02	7,4 Jahre
2002/03	2,9 Jahre
2003/04	2,2 Jahre

6.1.3 Die Gewinn- und Verlustrechnung

Auch in der GuV spiegelt sich im Jahr 2000 die Bautätigkeit dadurch wider, dass naturgemäß keine Umsätze erzielt wurden, aber bereits anteilige Abschreibungen und verschiedene Betriebsaufwände zu einem relativ hohen negativen Betriebsergebnis führten. Die bei weitem größte Position der GuV im Jahr 2000 ist die Dotierung des Investitionsfreibetrages, der in späteren Jahren vorgetragen wurde.

Die Entwicklung der Jahre 2003 und 2004 ist äußerst erfreulich: Sowohl die Erträge als auch die Betriebserfolge steigen bei gleichzeitiger Stagnation der Betriebsaufwände und Abnahme der Finanzierungskosten, sodass die **EGT bei 10 bzw 12 % der Erträge** zu liegen kamen.

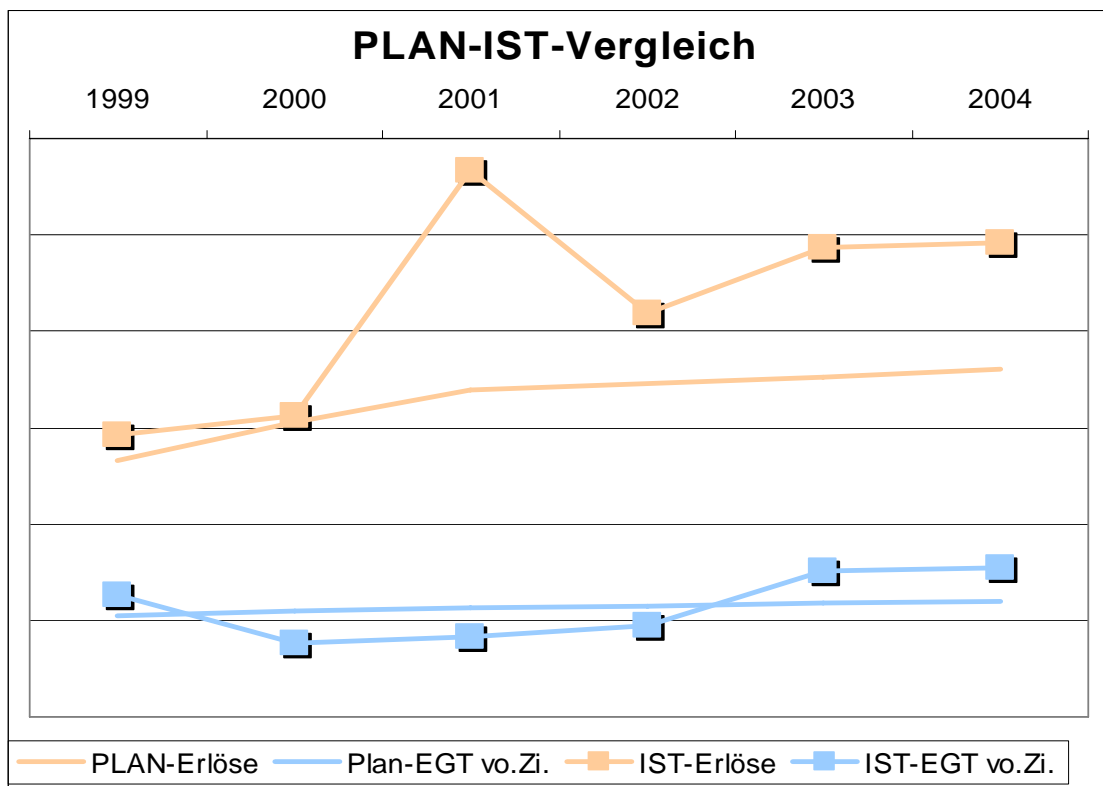
Gewinn- u. Verlustrechnung der Bergbahnen Turracher Höhe GesmbH											
Werte in Euro		2000		2001		2002		2003		2004	
	Umsatzerlöse			2.495.515	93%	2.805.002	88%	3.420.638	89%	3.478.952	89%
	Aktiviert. Eigenleistungen			59.731	2%	44.570	1%	53.970	1%	70.111	2%
	Sonstige betr. Erträge	72.191	100%	135.560	5%	341.094	11%	389.720	10%	374.197	10%
	Erträge gesamt	72.191	100%	2.690.806	100%	3.190.666	100%	3.864.328	100%	3.923.260	100%
	Materialaufw. u. Fremdleistungen			-771.696	-29%	-257.205	-8%	-256.616	-7%	-315.445	-8%
	Personalaufwand	-6.409	-9%	-82.604	-3%	-708.201	-22%	-808.249	-21%	-771.454	-20%
	Abschreibungen	-326.208	-452%	-801.071	-30%	-1.241.804	-39%	-1.346.397	-35%	-1.361.129	-35%
	Sonstige betr. Aufwände	-112.525	-156%	-803.381	-30%	-1.037.958	-33%	-934.256	-24%	-926.003	-24%
	Aufwände gesamt	-445.141	-617%	-2.458.752	-91%	-3.245.168	-102%	-3.345.517	-87%	-3.374.031	-86%
	Betriebserfolg	-372.950	-517%	232.054	9%	-54.502	-2%	518.811	13%	549.229	14%
	Finanzerträge	7.926	11%	2.360	0%	2.921	0%	8.333	0%	6.031	0%
	Finanzaufwände	-18.739	-26%	-176.726	-7%	-227.949	-7%	-136.746	-4%	-75.845	-2%
	Finanzergebnis	-10.813	-15%	-174.366	-6%	-225.028	-7%	-128.413	-3%	-69.814	-2%
	Ergebnis der gew. Geschäftstätigkeit	-383.764	-532%	57.688	2%	-279.529	-9%	390.398	10%	479.414	12%
	Steuern v. Einkommen u. Ertrag	-545	-1%	-1.750	0%	-2.895	0%	-3.121	0%	-10.107	0%
	RL Auflösung u. Zuführung	-766.180	-1061%	-17.297	-1%			17.422	0%		
	Gewinnanteil Stiller Gesellschafter					41.184	1%	-20.592	-1%	-20.592	-1%
	Gewinn & Verlustvorträge			-1.150.489	-43%	-1.609.572	-50%	-1.850.812	-48%	-1.466.704	-37%
	Bilanzergebnis	-1.150.489	-1594%	-1.111.848	-41%	-1.850.812	-58%	-1.466.704	-38%	-1.017.989	-26%

6.1.4 PLAN-IST-Vergleich

Es werden in der Gesellschaft zweckmäßige kurz-, mittel- und langfristige Planungen von der Geschäftsführung erstellt, die durch den Aufsichtsrat beschlossen werden.

In der nachstehenden Übersicht sind die PLAN- und IST-Zahlen der Umsätze und der EGT's gegenübergestellt. Anzumerken ist dabei, dass der IST-Erlöswert des Jahres 2001 durch die Verschmelzungsvorgänge und die damit verbundene Anwendung buchhalterischer Vorschriften strukturell nicht vergleichbar ist.

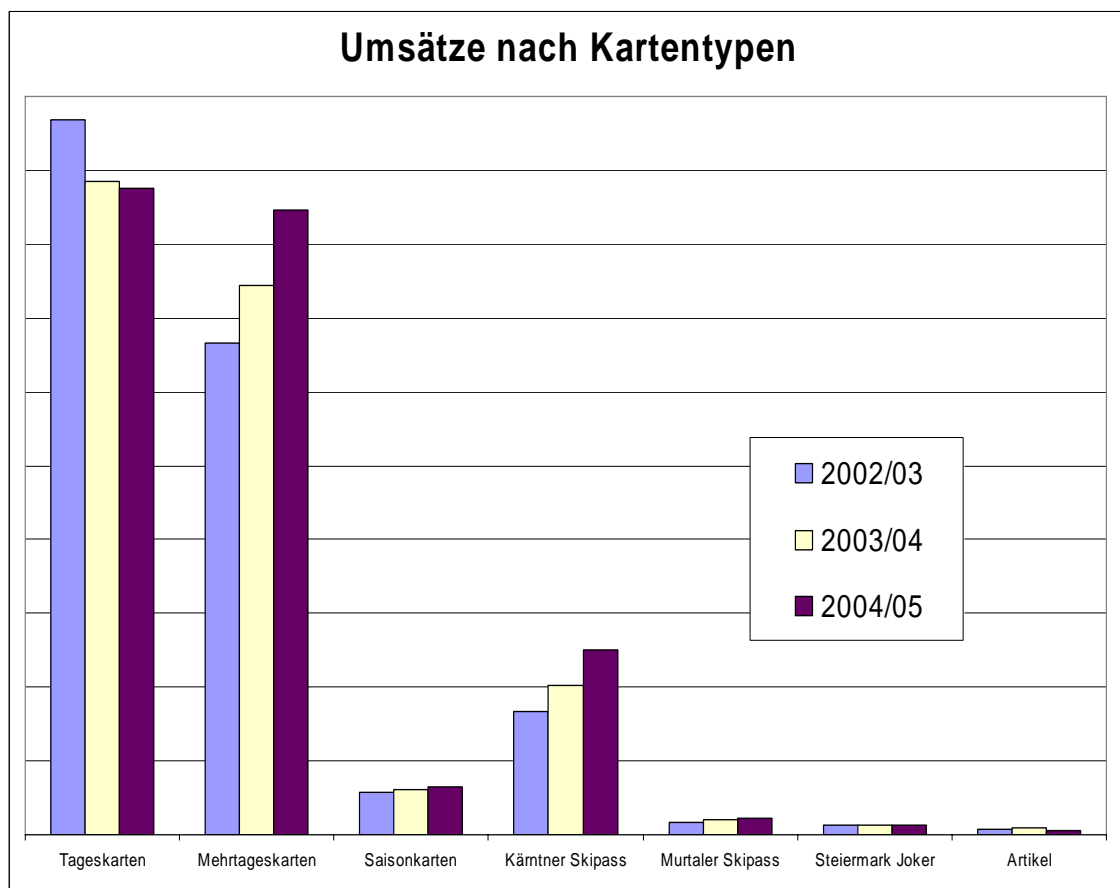
Gut erkennbar ist jedoch, **dass die Umsätze und die EGT der Jahre 2003 und 2004 deutlich über den Planzahlen liegen.**



6.1.5 Kartenverkäufe

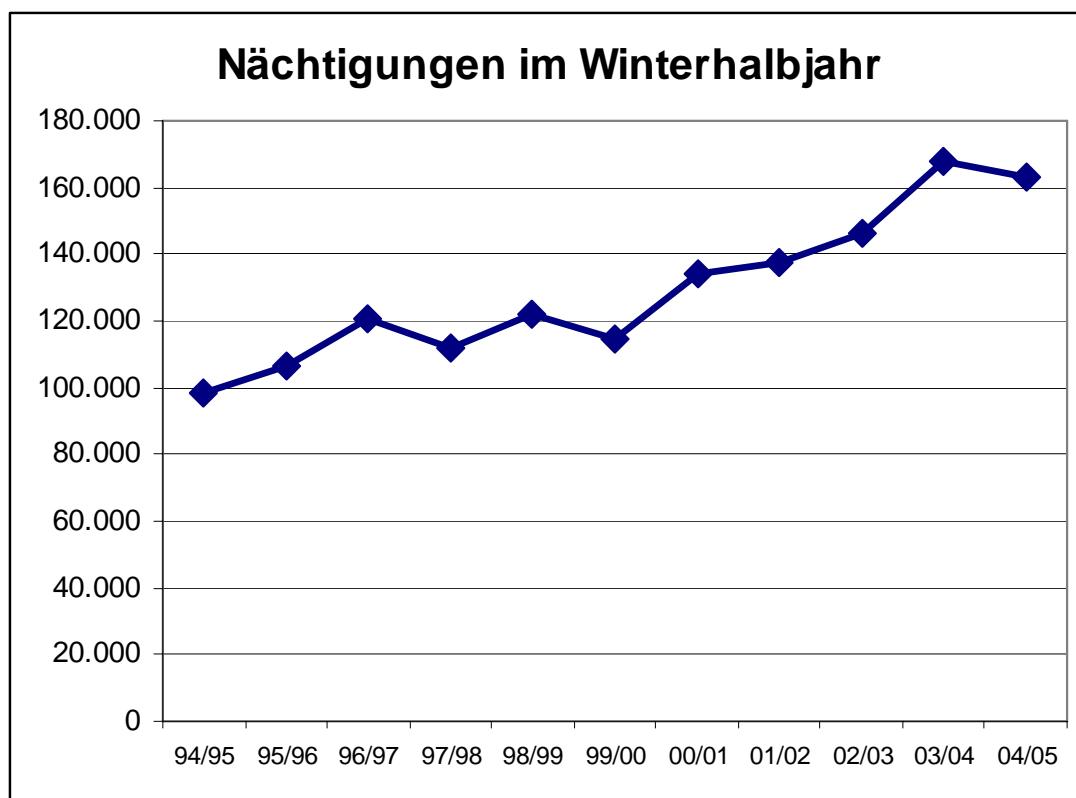
Interessant ist die strukturelle Veränderung der Kartenverkäufe, bei denen eine Abnahme der Tageskarten durch einen Zuwachs an Mehrtageskarten bzw Schipässen mehr als kompensiert wurde.

Angemerkt wird, dass die Umsätze das gesamte Schigebiet betreffen; davon sind **rd 94 %** der Bergbahnen Turracher Höhe GmbH zuzurechnen.



6.1.6 Nächtigungen

Die vom **Tourismusverein Turracher Höhe** zur Verfügung gestellte Nächtigungsstatistik zeigt eine erfreuliche Entwicklung:



Diese Nächtigungszahlen umfassen jeweils die Monate November bis April auf der Turracher Höhe. Dazu gehören die an den Turrachersee angrenzenden Gemeinden Reichenau, Predlitz-Turrach und einen Betrieb in der Gemeinde Albeck.

6.1.7 Mittelfristig geplante Investitionstätigkeit

In der AR-Sitzung am 23. September 2005 wurde der nachstehende mittelfristige Investitionsplan beschlossen:

Mittelfristiger Investitionsplan 2006 – 2008:	€ 7.370.000,-
--	----------------------

2006	
Umkehre Parkplatz Kornockbahn	€ 50.000,-
Kauf Panoramabahn - Rodelbahn	€ 530.000,-
Beschneiungsanlage Weitental	€ 500.000,-
Kassensysteme	€ 25.000,-
Pisten, Schiwege, Trassen, div. Korrekturen	€ 50.000,-
Summe 2006	€ 1.155.000,-

2007	
Beschneiungsanlage Panoramaabfahrt	€ 300.000,-
Pisten, Schiwege, Trassen, div. Korrekturen	€ 300.000,-
Fuhrparkersatz	€ 30.000,-
Summe 2007	€ 630.000,-

2008	
Seilbahnprojekt Süd, Schätzung	€ 5.000.000,-
Beschneiungsanlagen Ersatzinvestitionen	€ 300.000,-
Kassensysteme	€ 25.000,-
Pistengeräteersatz	€ 260.000,-
Summe 2008	€ 5.585.000,-

Besprochen wurde in dieser Sitzung auch ein eventuelles Vorziehen einzelner Investitionen nach Maßgabe der Jahresergebnisse.

Nach Ansicht des LRH sollte seitens des Landes auch die Möglichkeit der Mittelverwendung zu Gewinnausschüttungen geprüft werden.

6.2 Beteiligungs-Controlling des Landes Steiermark

Der LRH hat bereits **in mehreren Berichten** aufgezeigt, dass das Land seinen Verpflichtungen als Eigentümer bzw Anteilseigner nicht immer ausreichend nachkommt und es dadurch zu **unnötigen Vermögensabflüssen** kommt.

Der LRH erachtet daher die **Einführung eines Beteiligungs-Controllings**, das alle Gesellschaften umfasst, an denen das Land Steiermark direkt oder indirekt Anteile hält, für zweckmäßig.

Allein durch das Lesen der Prüfberichte der Jahresabschlüsse wäre die ungewöhnlich niedrige Schuldtilgungsdauer aufgefallen, wodurch sich die Frage nach dem Ausmaß der Selbstfinanzierungskraft der Gesellschaft ergeben hätte. Die nachstehenden Gegebenheiten wären ebenfalls sofort erkennbar gewesen:

- **Die hohe Finanzkraft anhand der Cash Flow-Entwicklung**
- **Die Umsatz- und Ergebnissteigerungen**
- **Die Nichtausschüttung von Gewinnen**

Besonders hingewiesen wird auf den **Landtags-Beschluss Nr. 1661 vom 24. November 2004**, in welchem die Landesregierung aufgefordert wird, bezüglich verschiedener Beteiligungsaktivitäten im ESTAG-Bereich Schritte zu setzen.

Nach Ansicht des LRH sollten diese Richtlinien jedoch nicht nur im ESTAG-Bereich, sondern **in allen direkten und indirekten Beteiligungen des Landes** Gültigkeit besitzen und in jeder beteiligungsbewirtschaftenden Abteilung des Landes angewendet werden. Ein Beteiligungsmanagement des Landes hätte nach Ansicht des LRH auch die **Qualität der Beteiligungsverwaltung der jeweiligen Abteilung** zu überprüfen und auch regelmäßig dem Landtag zu berichten.

7. AUSGEWÄHLTE AUFWANDSARTEN

7.1 Personal

7.1.1 Geschäftsführung

Die Position des Geschäftsführers wurde dem Stellenbesetzungsgesetz BGBl 26/1998 entsprechend im April 2004 ausgeschrieben und nach dem Auswahlverfahren wurde der Vertrag mit dem bisherigen Geschäftsführer verlängert.

Der neue Vertrag hat eine Gültigkeit bis 30. Juli 2009; das Jahresbruttogehalt wurde von €45.784,-- auf €50.400,-- erhöht.

Eine Pensionskassenregelung im Ausmaß von jährlich €5.000,-- wird gewährt, ebenso eine jährliche Erfolgsbeteiligung auf der Basis von 2 % vom tatsächlichen betrieblichen Cash-Flow vor Finanzierung, max. jedoch €27.000,-- pro Jahr.

GF-Bezug	2002	2003	2004
Jahresgehalt	€42.876,98	€45.780,00	€47.650,48
Prämie	€19.770,42	€20.348,39	€27.000,00
Jahresbezug	€62.647,40	€66.128,39	€74.650,48
monatlich (14x)	€4.474,81	€4.723,46	€5.332,18

Dem Geschäftsführer steht es zu, Dienstfahrten gegen Ersatz von amtlichem Kilometergeld zu tätigen oder einen Dienstwagen der Mittelklasse bis zu einem

Anschaffungswert von € 30.000,-- (inkl. sämtlicher Abgaben) zu verwenden, wobei auch die private Nutzung gestattet ist.

Festgehalten wird, dass der Geschäftsführer keine Privatfahrten mit Firmenautos unternimmt.

Bei Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel für Dienstreisen werden nachgewiesene Kosten für die zweite Klasse der Eisenbahn, des Busunternehmens bzw der Fluglinie ersetzt.

Tages- und Nächtigungsgelder stehen dem Geschäftsführer in jener Höhe zu, in welcher diese von den Abgabenbehörden als nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn zurechenbar erkannt werden. Die nachgewiesenen Nächtigungskosten werden, soweit sie angemessen sind, ersetzt. Fahrten zwischen dem Wohnort und dem Dienstort stellen keine Dienstreisen dar und werden nicht vergütet.

Es besteht Anspruch auf einen jährlichen Erholungsurlaub im Ausmaß von 30 Werktagen, das entspricht fünf Wochen. Bei der Festsetzung des Urlaubes ist auf Betriebserfordernisse und auf die Dringlichkeit der vorliegenden Arbeiten Bedacht zu nehmen und das Einvernehmen mit dem Dienstgeber herzustellen.

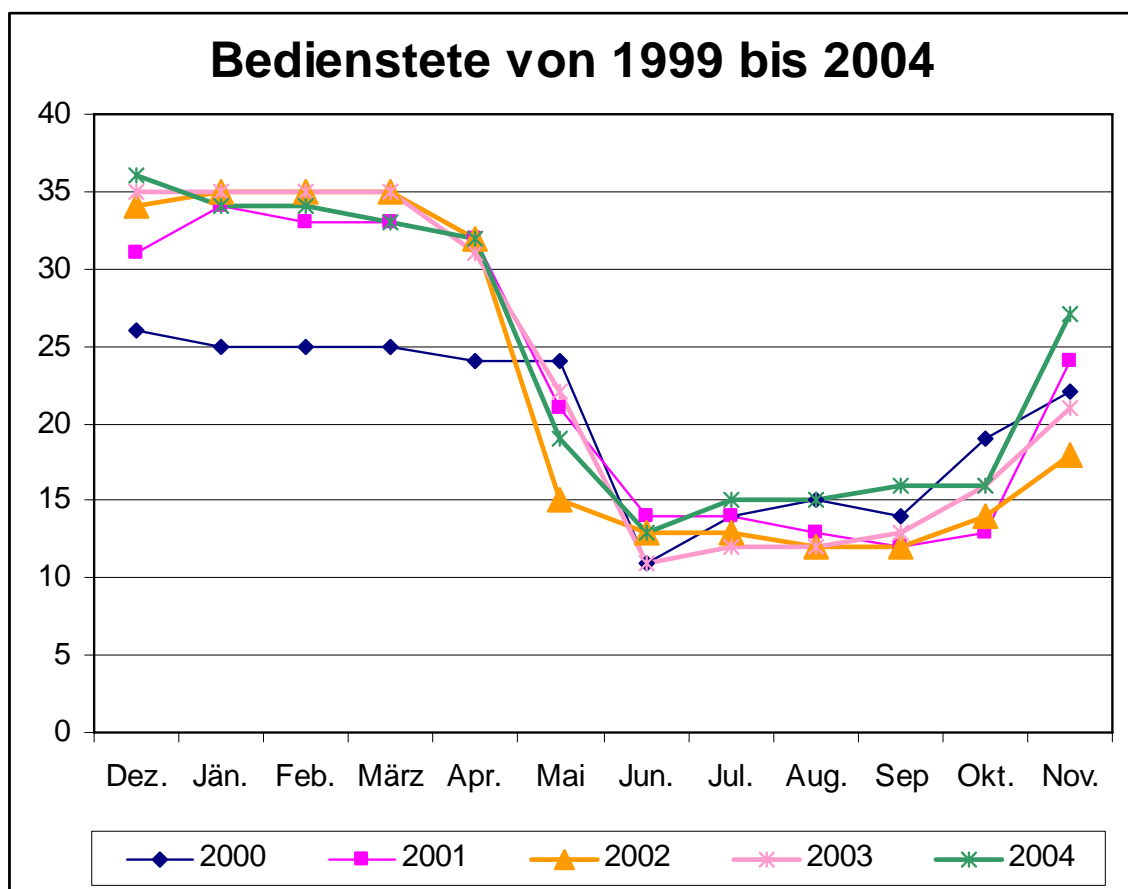
Nach Ansicht des LRH liegt keine Überbezahlung des Geschäftsführers vor.

Wie schon in mehreren Berichten vorgeschlagen, sollten im Bereich der Landesbeteiligungen Bezahlungsrichtlinien erarbeitet werden, die sich an verschiedenen Größenkriterien, wie zB Umsatz oder Mitarbeiteranzahl, orientieren.

7.1.2 Bedienstete

Die nachstehende Übersicht stellt die Anzahl der Bediensteten im zeitlichen Verlauf der Geschäftsjahre dar.

Gut erkennbar sind die Kontinuität des Personaleinsatzes im Laufe der Jahre, die Berücksichtigung der Winter- bzw. Sommersaisonen sowie die Anlaufphase im Winter 1999/2000.



Die Bediensteten unterliegen dem Kollektivvertrag für die der Österreichischen Seilbahnen und werden zwischen **1,1 % und maximal 2,9 %** über dem Kollektivvertrag entlohnt. Dies sei durch die Konkurrenzsituation mit der Hotellerie bedingt.

7.1.3 Freiwilliger Sozialaufwand

Der **freiwillige Sozialaufwand** betrug in den Jahren 2003 und 2004 € 10.000,20 und € 8.415,84.

Insgesamt stellt der LRH zum Personalaufwand fest, dass dieser als sparsam und zweckmäßig zu bezeichnen ist.

7.2 Repräsentationskosten

Die Repräsentationskosten inklusive des nicht abzugsfähigen Anteils betragen in den Jahren 2003 und 2004 insgesamt rd € 2.101.- bzw € 5.321.- und sind nach Ansicht des LRH als **sparsam** zu bezeichnen.

Das Ergebnis der vom Landesrechnungshof durchgeführten Überprüfung wurde in der am **11. Oktober 2005** abgehaltenen **Schlussbesprechung** ausführlich dargelegt.

Teilgenommen haben daran:

vom Büro LHStv.

Hermann SCHÜTZENHÖFER:

Mag. Martin Latzka

von der

Bergbahnen Turracher Höhe GesmbH:

Ing. Gottfried GAMBS

von der Abteilung 12A

Tourismusförderung:

Dr. Hellmuth SCHNABL

Mag. Elisabeth SCHLÖGL

vom Landesrechnungshof:

LRH-Dir. Dr. Johannes ANDRIEU

Mag. Georg GRÜNWALD

Dipl.-Ing. Dietrich HOFER

8. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende Feststellungen und Empfehlungen:

Feststellungen:

- Der Landesrechnungshof hat bereits im Jahr 1990 eine Überprüfung der „Turracher Seilbahn- und LiftgesmbH & Co KG“ durchgeführt. Die Prüfungskompetenz des Landesrechnungshofes war damals aufgrund des § 3 Abs. 1 des LRH-VG gegeben, da das Land Steiermark 36 % des Stammkapitals der „Turracher Seilbahn- und LiftgesmbH“ und 45,7 % des Stammkapitals an der „Turracher Seilbahn- und LiftgesmbH & Co KG“ hielt.
- Die berichtsgegenständliche Gesellschaft ist die „Bergbahnen Turracher Höhe GesmbH“, sie ist auch Rechtsnachfolger der beiden obengenannten Gesellschaften. Die Prüfkompetenz ist aufgrund der Beteiligung des Landes in Höhe von 46,29% gegeben.
- Gegenstand des Unternehmens ist bzw sind im Wesentlichen die Errichtung, Erweiterung und der Betrieb von Seilbahn- und Liftanlagen (Bergbahnen) sowie von Fremdenverkehrsbetrieben aller Art auf der Turracher Höhe.
- Mit dem Übertragungsübereinkommen vom 16. August 1989 hat das Land Steiermark der damaligen Landesholding die Verwaltung von rd drei Dutzend Landesbeteiligungen überantwortet, darunter auch der gegenständlichen Gesellschaften.
- Sowohl in der „Turracher Seilbahn- und LiftgesmbH & Co KG“ als auch in der „Turracher Seilbahn- und LiftgesmbH“ hatte das Land Steiermark bei seinem Einstieg in den 70-er Jahren zunächst die Mehrheit. Diese ging

jedoch bei beiden Gesellschaften durch das Nichtaufgreifen von Anteilen bei Gesellschafterveränderung verloren.

- In der Regierungssitzung vom 7. Juni 1999 wurde die Zusammenführung der beiden Gesellschaften und die Verschmelzung mit der berichtsgegenständlichen „Bergbahnen Turracher Höhe GmbH“ einstimmig beschlossen. Damit wurde dem Konzept eines Klagenfurter Rechtsanwaltes zur Fusionierung der Gesellschaften gefolgt.
- Die Gründung der Gesellschaft erfolgte mit dem Vertrag vom 12. April 2000. Sie diente zunächst als Trägersgesellschaft für die Großinvestitionen in den Jahren 2000 und 2001. Die Gesellschafter waren das Land Steiermark (24,88%), die Tourismusinfrastruktur Kärnten GmbH (24,88%), zusammen 49,76 %, die Hotel Hochschober GmbH (12,45 %), Brandstätter-Mara Siegfried (9,71 %) und weitere 38 Gesellschafter (28,08 %).
- Die in Rede stehende Investitionssumme betrug 135 Millionen Schilling (rd 9,8 Mio €), mit Zusatzinvestitionen aus der eigenen Wirtschaftskraft (Cash Flow) waren 165 Millionen Schilling (rd 12 Mio €) geplant.
- Auch wurde durch die der Gründung der „Bergbahnen Turracher Höhe GmbH“ die Darstellung von mehrheitlich privaten Anteilen möglich, um das entsprechende Kriterium der Kärntnerischen Wirtschaftsförderung zu erfüllen.
- Mit dieser Vorgangsweise wurden private Mehrheitsverhältnisse abgebildet, obwohl zeitgleich ein Syndikatsvertrag unterzeichnet wurde, mit dem sich die beiden Länder und die beteiligten Privaten verpflichteten, gemäß dem vereinbarten Konzept vorzugehen.
- Dabei wurde die Turracher Seilbahn und Lift GesmbH & Co KG in die Turracher Seilbahn- und Lift GesmbH eingebracht. Nach der Verschmelzung dieser GmbH mit der neu gegründeten Gesellschaft bestand lediglich die berichtsgegenständliche Bergbahnen Turracher Höhe GmbH

weiter, an der am Stichtag 11. Juni 2005 das Land Steiermark mit 46,29% beteiligt ist: Die beiden Hauptgeldgeber der Großinvestition 2000/01, nämlich das Land Steiermark und das Land Kärnten über die Tourismusinfrastruktur Kärnten GmbH besitzen zusammen knapp weniger als 75 % des Gesamtkapitals.

- Die Kosten der Gesellschaftsneugründung und der Zusammenführungen der Gesellschaften inklusive der notwendigen Vorarbeiten wurden dem LRH mit 92.556,61 € angegeben.
- Der Steiermärkische Landtag hat im Jahr 2002 beschlossen, als 1. Schritt für den möglichen Verkauf von Beteiligungen des Landes Steiermark die Bewertung auch der berichtsgegenständlichen Gesellschaft in Auftrag geben. Dieses Bewertungsgutachten aus dem Jahr 2001 stellte einen Unternehmenswert von lediglich 35,861 Mio ATS fest, obwohl für die Großinvestition der Jahre 2000 und 2001 rd 42 Mio ATS vom Land Steiermark in das Unternehmen geflossen sind und alle wirtschaftlichen Prognosen positiv gezeichnet waren.
- Trotz eines Landtags-Beschlusses vom 16. April 2002 zur Erreichung einer größtmöglichen Privatisierung wurde in der Generalversammlung am 30. Juli 2002 eine Gesellschaftsvertragsänderung beschlossen, derzufolge anstelle der Einstimmigkeit nunmehr für die Veräußerung von Anteilen am Stammkapital die Zustimmung von 76 % der Stimmen notwendig war.

Wenngleich durch eine Gesellschaftsvertragsänderung ein Anteilsverkauf erleichtert wurde, kann das Land Steiermark seine Anteile nur mit Zustimmung der Kärntner Gesellschafter und zumindest rd 1,84 % weiterer Gesellschafter verkaufen. Dieser Vorschlag wurde vom Vertreter des Landes in die Generalversammlung am 30. Juli 2002 eingebracht, der aufgrund einer Bevollmächtigung vom 29. Juli 2002 handelte.

- Die wirtschaftliche Situation der Gesellschaft ist als außerordentlich gut zu bezeichnen. So sank die Schuldtilgungsdauer im Geschäftsjahr 2003/04 auf 2,2 Jahre; das EGT kam auf rd 12 % der Erträge zu liegen. Die Umsätze und die EGT der Jahre 2003 und 2004 liegen deutlich über den Planzahlen. Die Gebarung der Gesellschaft ist -insbesondere bei den Personal- und Repräsentationskosten- als sparsam zu bezeichnen.
- Dem Geschäftsführer sind durch den Gesellschaftsvertrag sehr genaue Berichtspflichten auferlegt, denen er adäquat nachkommt. Ebenso existieren ein geeignetes Rechnungswesen und ein internes Kontrollsystem, das den Anforderungen des Unternehmens entspricht.
- Der Aufsichtsrat hat eine eigene Geschäftsordnung, die fast zur Gänze wortgleich aus dem Gesellschaftsvertrag übernommen wurde. Der LRH sieht in dieser Doppelgleisigkeit keinen Vorteil.
- Es gibt keine Vorgabe des Landes Steiermark, in welcher Höhe Gewinne auszuschütten wären; bislang gab es aus der gegenständlichen Beteiligung auch keine Rückflüsse.

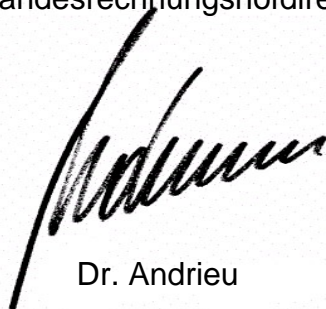
Empfehlungen:

- Eine gesonderte Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat sollte nur dann erstellt werden, wenn dadurch wesentliche zusätzliche Regelungen getroffen werden, die im Gesellschaftsvertrag nicht enthalten sind.
- Das Land Steiermark sollte darauf achten, dass seine Mitspracherechte im Ausmaß seiner finanziellen Beteiligung gesichert sind. Dazu sollte der Gesellschaftsvertrag entsprechend geändert werden.
- Die zuständige Abteilung sollte alle wichtigen Informationen, wie beispielsweise die Wirtschaftskraft und die Förderungsnotwendigkeit des Unternehmens, in den Antrag eines Regierungssitzungsbeschlusses aufnehmen.

- Die Gesellschaft sollte Gewinne in angemessener Form auch ausschütten.
- Zum wiederholten Mal weist der Landesrechnungshof auf die Notwendigkeit eines Beteiligungs-Controllings hin, das alle direkten und indirekten Beteiligungen des Landes umfasst. Dieses sollte auch die Qualität der Beteiligungsverwaltung der jeweils zuständigen Abteilung überprüfen und dem Landtag regelmäßig berichten.
- Das Land Steiermark sollte dem Beschluss Nr. 558 des Steiermärkischen Landtages auch bei der gegenständlichen Gesellschaft Folge leisten und die beschlossenen „Schritte zur größtmöglichen Privatisierung“ setzen.
- Wie schon in mehreren Berichten vorgeschlagen, sollten im Bereich der Landesbeteiligungen Bezahlungsrichtlinien erarbeitet werden, die sich an verschiedenen Größenkriterien, wie zB Umsatz oder Mitarbeiteranzahl, orientieren.

Graz, am 05. April 2006

Der Landesrechnungshofdirektor:



Dr. Andrieu